H. Eccl.
844 a

Paul der Fünfte

und

Die Republik Venedig.

Nach

Paul Sarpi und Amelot de la Houssage etc.

Mit

einem Anhang erläuternder Bemerkungen.

Von K. W.

Reliquum est, ubi nunc est Respublica ibi simus potius, quam, dum illam veterem sequimur, simus in nulla.

Cicero Ep. ad Fam. l. 9. ep. 3.

Teutschland, 1819.

97. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die folgende kurze Geschichte verdankt ihr Daseyn den Zeitumständen, in welchen wir leben. Es ist nirgends mehr, wie es vor 25 Jahren war, und wie es werden soll, weiß wohl nur der mindeste Theil klar und bestimmt zu sagen. Die Lobpreiser des Alten verwerfen das Neue unbedingt, erheben das Mittelalter, und schreiben Apologien Gregor VII. und des Ritterthums, um zu beweisen, wie die Welt regiert werden soll.

So erbärmlich unser Zeitgeschlecht auch seyn mag, so möchte ich es doch nicht mit der gepriesenen Kraftgeneration des Mittelalters vertauschen. Die Verachtung unser selbst unter einander rührt wohl nur daher, daß wir uns zu nahe betrachten und einer des andern Mängel und Gebrechen ausfindig machen: dagegen steht das Mittelalter in grauer Ferne vor uns, unserer Phantasie durch Heldengedichte und Rittergeschichten eingeschmeichelt, in einem magischen Lichte, wie eine gothische Kirche mit gemalten Fenstern beym Scheine der Abendsonne. Unsere Zeit ist reich an Versuchen, die Zeit des Mittelalters in religiöser Hinsicht wieder herbey zu führen, und das extra ecclesiam nulla est salus — in allen Straßen zu predigen. Für diejenigen,

welche solchen Schreiern glaubig zuhören und die von St. Augustin gepriesene Lehre des Pontifex Maximus ehren, *) so wie für die, welche außer dem Glanz und der Herrschaft des römischen Pontifikats auch noch Gott, die Wahrheet und ihr Vaterland lieben, sind diese wenigen Bogen geschrieben.

Eine lange Vorrede dazu wäre sehr übel angebracht; den Standespunkt anzudeuten, aus dem ich den behandelten Gegenstand betrachtet wünsche, war die einzige Absicht, diese wenigen Vorworte zu schreiben.

Freunde der alten und neuen Zeit! Laßt uns Teutsche seyn, und unser teutsches Gemüth rein bewahren: dann wird die Kraft des Mittelalters sich mit der geläuterten Einsicht der gegenwärtigen Zeit verbinden, die Lehre der Geschichte nicht verloren gehen, und Teutschland einmal anfangen, sich selbst anzugehören, und ein freyes, großes, tapferes, frommes und hochgeachtetes Volk zu seyn! —

Geschrieben im Herbst 1819.

---

*) Varro sagte: opportet populum multa credere quae falsa sunt, et multa nescire quae vera sunt: und Augustin priß diese Maxime über Gebühr.

Paul V. und die Republik Venedig.

Pabst Paul V., aus dem Hause Borghese, hatte noch kaum den päbstlichen Stuhl bestiegen, als er, treu der Maxime seines Vorfahrers gleiches Namens, *) sich angelegen seyn ließ, die Gesetze und Anordnungen der weltlichen Fürsten einer strengen Untersuchung und Controlle zu unterwerfen, um, wie er sich äußerte, die Anmaßungen und Präpotenz des weltlichen Arms zu beugen.

Um desto sicherer dies Ziel zu erreichen, fieng er, den Königen, deren Zusammentreffen ihm zu bedenklich schien, ausweichend, sein Geschäft mit den Republiken an. Mit diesen hoffte er, theils durch Drohen, theils durch Versprechen leichter fertig zu werden, da derselben Regierungen nur aus Privatmännern bestunden, welche durch eines oder das andere Mittel leicht zur Entzweiung unter sich gebracht werden könnten.

*) Paul IV., der keine Fürsten neben sich, wohl aber unter sich zu sehen verlangte. S. Anm. 1. u. 2.

Der erste Versuch galt dem kleinen Freistaate Lucca. Derselbe hatte kürzlich ein Gesetz erlassen, Kraft welchem jene seiner Bürger, welche zur lutherischen Religion übergetreten waren, und ihr Vaterland verlassen hatten, der bürgerlichen Rechte verlustig erklärt und allen Unterthanen verboten worden war, mit denselben Umgang zu pflegen, oder irgend eine Gemeinschaft zu unterhalten. Der heilige Vater erklärte diese Anordnung, an sich zwar löblich und gut, für einen Eingriff in die Macht der Kirche, und forderte Zurücknahme und Austilgung derselben aus den Regierungsprotokollen, worauf er sodann eine ähnliche erlassen wolle.

Nicht lange darnach, als die Republik, durch widrige Erfahrungen vermocht, verordnete, daß keine päbstliche Bulle ohne vorhergegangene Einsicht der Regierung und deren Gutheißen verkündet und in Vollzug gesetzt werden solle; forderte Paul V. gleichfalls Zurüknahme des Gesetzes. In beyden Stüken gab die kleine, ohnmächtige Republik, durch die angedrohten Kirchenstrafen in Furcht gesetzt, dem gebieterischen Ansinnen nach.

Nun kam die Reihe an Genua. Dort waren in kurzer Zeit zwey Verordnungen erlassen worden, deren eine das Rechnungswesen und die Prüfung der Rechnungen einiger weltlichen Bruderschaften betraf, welche im Rufe schlechter Verwaltung standen; die andere aber einer gewissen Verbrüderung, welche ihre Versammlungen bey den Jesuiten hielt, fernere Zusammenkünfte untersagte. Letzteres war darum geschehen, weil der Senat in Kenntniß gesetzt worden war, daß die Verbrüderten sich wechsel-

seitig verbindlich gemacht haben, bey allen Magistratswahlen, nur sich die Stimme zu geben. Der Pabst tadelte beyde Verordnungen, weil sie angeblich den Kirchenfreyheiten zuwider seyen. Er forderte, daß sie zurükgenommen würden, und drohte im Weigerungsfalle mit den Kirchenstrafen. Die Republik bewilligte die Zurüknahme des ersten Gesetzes wegen der Staatseinsicht in die Verwaltung der Bruderschaften; den Widerruf der zweyten Verordrung aber verweigerte sie, aus Gründen des Staatswohls, als welches nicht erlaube, unter dem Vorwande der Religion Vereine zu dulden, welche die Auflösung der Regierung nach sich ziehen. Aber der Pabst nahm keine Vorstellung an, gerieth vielmehr durch die, seiner Forderung entgegengesetzte, Beharrlichkeit der Genueser in heftigen Unwillen, und drohte mit der Bekanntmachung einer Bulle, deren Abdruk er bereits befohlen hatte.

Da zu jener Zeit mehrere Unterthanen der Republik im Kardinalscollegium saßen, und diese alles anwendeten, den Senat zur Nachgiebigkeit zu stimmen, erreichte der römische Hof hier endlich abermal seine Absicht, und die Genueser Kardinäle luden den gerechten Vorwurf auf sich, mehr dem Pabste zu gefallen, als ihrem Vaterlande zu dienen, ins Mittel getreten zu seyn.

Durch den zweyfach errungenen Sieg kühner gemacht, trat nun Paul V. mit dem Freystaate Venedig in die Schranken. Die Regierung der Inselstadt hatte den Kanonikus Sarresino von Vicenza und den Abbate Brandolino von Nervesa in das Gefängniß werfen lassen, weil sie schwerer

Verbrechen beschuldigt waren. Der Pabst verlangte die Auslieferung dieser Priester an seinen Nunzius, und bedeutete dem venetianischen Gesandten Nani, daß er niemals zugeben werde, geistliche Individuen vor weltliche Richter zu ziehen, da dieses den Concilienschlüssen zuwider laufe.

Gleich darauf beschwerte er sich über zwey Verordnungen der Republik vom Jahre 1603 u. 1605.*) Durch erstere war verboten, ohne Staatsgenehmigung neue Kirchen und Klöster zu bauen; durch die zweyte, die eigentlich nur Ausdehnung einer frühern von 1537 auf das ganze Staatsgebiet war, wurde die Veräußerung von Grundstüken an Kirchen und Geistliche, wenn der Kaufpreis über 20,000 Dukaten betrug, untersagt, und dem Käufer befohlen, den Mehrbetrag an den Staat als Ersatz zurükzugeben.

Beyde Verordnungen, verlangte Paul, solle der Senat ohne Umschweif zurüknehmen, wo nicht, so würde er Mittel finden, sich Gehorsam zu verschaffen. Dabey sagte er dem Cavalier Nani: er sey deshalb Kirchenoberhaupt, um die Gerechtsame der Kirche, selbst mit Aufopferung seines Lebens, zu schützen.

Der Gesandte stellte dagegen vor, daß es in den natürlichen Befugnissen jeder weltlichen Macht, und in dem unbestrittenen tausendjährigen Herkommen der Republik liege, Geistliche in weltlichen Angelegenheiten, vor das weltliche Gericht zu ziehen;

---

*) S. Bemerk. 3.

daß das Verbot, Güter an Kirchen und Geistliche zu verkaufen, nicht nur für Venedig, sondern auch für das Festland gegeben, von den Städten dieses aus Pflicht des Gehorsams befolgt, und daß endlich dies Gesetz zur Erhaltung der Staatskräfte nöthig geworden sey. *)

Der Pabst verwarf diese Entschuldigungen sämtlich, nannte das Herkommen für so unbilliger je älter es wäre, und behauptete, das Gesetz gegen den Verkauf der Liegenschaften an die Kirche, sey unzuläßsig, ärgerlich und beschimpfend für den Priesterstand; die Verordnung aber wegen des Kirchenbaues sogar ketzerisch. Das Beyspiel der Genueser vorhaltend, endigte er seine Erklärung an den Gesandten Nani mit den Worten: Thut Buße wie dieselben!

Nani entgegnete: der Fall von Genua sey nicht jener von Venedig; sämtliche Verordnungen seiner Republik wären Gebote des Staatswohls, und die Päbste Sixt IV., Innocenz VIII., Alexander VI., Clemens VII. und Paul III. hätten durch verschiedene Bullen derley Gesetze der Republik gutgeheissen: dabey wies er auf die Staaten von Frankreich, Portugall, Teutschland und Polen hin, in welchen ähnliche Verbote, gegen den Verkauf von Gütern an die Geistlichkeit, gegeben worden und noch in Wirksamkeit seyen. **)

---

*) Ueber den Verkauf von Gütern an die todte Hand, woran bereits 1337, sodann 1459, 1515, und endlich 1561 Verordnungen erlassen worden, die dasselbe beschränkten.

**) Eduard III. gab und vollzog bereits 1300 ein ähnliches Gesetz, ungeachtet die Geistlichkeit dagegen Klage

Taub gegen diese Vorstellung erwiederte der Pabst dem Gesandten, daß er unverzüglich ein Breve erlassen und die Republik zum Gehorsam auffordern werde. Bewiese sie diesen nicht, so werde er fortan nicht mehr im Tone des Vaters, sondern in dem des Richters sprechen.

Einen Aufschub sich erbittend, schrieb Nani ungesäumt an den Senat, und verlangte neue Verhaltungsbefehle. Die Antwort war: daß die Signoria weder die beyden Gefangenen ausliefern, noch ihre Gesetze zurükrufen werde, sondern entschlossen sey, Freyheiten und Rechte, wie sie dieselben von ihren Ahnen erhalten habe, zu vertheidigen.

Kaum hatte Paul diesen Entschluß des Senats von seinem Nunzius Horatio, Bischof von Jerece, und dem Gesandten Nani erhalten, so ließ er also gleich (am 10ten Dezember 1605), zwey Breven an den Dogen Marin Grimani ausfertigen, und sie am nämlichen Tage an seinen Nunzius mit dem bestimmten Auftrage abgehen, dieselben augenbliklich zu übergeben. Die Vorstellungen der Kardinäle Baronio und du Perron, welche das Gefährliche des Schrittes einsahen, waren nicht vermögend, den unbeugsamen Charakter des Pabstes nachgiebiger zu machen.

---

führte. König Jakob von Arragonien verbot jede Veräußerung von weltlichen Gütern an die Kirche, ohne ausdrükliche königliche Bewilligung. In Frankreich verordneten Ludwig der Heilige, Philipp III., Franz I., Heinrich II. und III. das Gleiche. Friedrich von Sizilien gab schon 1296 eine Verordnung, welche der von Venedig erlassenen durchaus gleich war.

Während aber die päbstlichen Breven nach Venedig unter Wegs waren, hatte der Senat einen seiner angesehensten und beliebtesten Staatsmänner, den Prokurator Donato, zum außerordentlichen Gesandten an den heiligen Vater ernannt, und ihm aufgetragen, alles anzuwenden, um der Republik Freyheiten, Gerechtsame und Ansehen gegen die Zumuthungen der römischen Kuria zu retten, und durch beredte Vorstellungen die zu weit getriebenen Forderungen des Kirchenoberhauptes zu beseitigen.

Donato war Senator, bereits ein Greis, früher siebenmal Gesandter seiner Regierung zu Rom gewesen, und dort stets in großer Achtung gestanden. Dadurch hoffte die Republik einen Beweis ihrer unveränderten Ehrerbietung und Achtung für den Pabst zu geben, der sich nicht unverständlich über Mangel derselben geäußert hatte.

Der Nunzius zu Venedig hatte die beyden Breven gerade am Tage nach der Ernennung des Donato zum außerordentlichen Botschafter erhalten, und zögerte daher mit der Uebergabe derselben, in der Erwartung, daß die Abordnung eines so geachteten Mannes nach Rom den Pabst zu mildern Gesinnungen stimmen würde.

Allein darin irrte er sehr. Denn er erhielt durch einen Eilboten von Rom den strengsten Auftrag, die beyden Breven augenblicklich zu übergeben, wobey es ihm noch verwiesen wurde, daß er, seinen eigenen Ansichten folgend, den Vollzug erhaltener Befehle unterlassen habe.

Es war am Weihnachtsabend, als der Eilbote von Rom bey dem Nunzius eintraf. Gleich des

andern Morgens gieng er in den Pallst von St. Markus, wo eben der Rath versammelt war, um die gewöhnlichen drey Messen anzuhören.

Der Doge Grimani lag auf dem Todbette und war in der verflossenen Nacht gestorben. Der Senat nahm die Breven des Pabstes, noch an den Verstorbenen *) gerichtet, in Empfang, und war befremdet darüber, daß der Pabst diesen Tag der allgemeinen Freude und des Heils für die christliche Welt auserseben zu haben schien, Drohungen und Kirchenstrafen gegen sie bekannt zu machen. Der Nunzius entschuldigte sich mit dem erhaltenen strengsten Befehle, und forderte den Senat auf, den Forderungen des Pabstes zu entsprechen.

Die beyden Breven blieben indessen unerbrochen, weil, wie wir bereits bemerkten, der Doge Grimani in der Nacht des Weihnachtfestes gestorben war, und die Savi grandi **) es für schiklicher hielten, erst die Wahl eines neuen Dogen abzuwarten.

---

*) Das Befremden des Senats über dies Schreiben an einen Todten beantworteten die römischen Hoftheologen mit dem Satze: Papa est judex vivorum et mortuorum.

**) Savi grandi waren sechs der ersten Senatoren und gleichsam die Minister der Republik. Sie brachten alle Geschäfte bereits vorbereitet in den Senat. Die Dauer ihres Amtes war auf 6 Monate beschränkt, und jeder hatte während dieser Zeit nur viermal wochentlich zu funktioniren. Morosini istoria di Venezia, lib. 17.

Der Pabst, durch seinen Nunzius sowohl, als durch den venetianischen Gesandten von dem Entschluße der Republik unterrichtet, unverzüglich einen neuen Dogen zu wählen, ließ durch den ersteren sogleich eine Erklärung an die 41 Wahlherren übergeben, worin er gegen jede Wahl protestirte und sie aus dem Grunde als nichtig erklärte, weil Menschen, im Kirchenbann befangen, nicht gültig wählen könnten.

Die Signoria verweigerte jedoch dem Nunzius die verlangte Audienz, mit der Entschuldigung, daß herkömmlich während eines Zwischenregiments keine Audienzen ertheilt werden dürften. Die Freunde des Nunzius widerriethen ihm auch eine förmliche Protestation, die er vorhatte, und stellten ihm vor, daß durch diese auffallende Vermischung der geistlichen Macht mit der weltlichen nichts gutes für den heiligen Stuhl erzielt, und das Volk dadurch vielmehr gegen den römischen Hof erbittert werden würde; gefährlich und gehässig sey ein solcher Schritt jederzeit, und führe nur dazu, das Ansehen und die Kraft der Regierung zu entwikeln und zu stärken. Darauf unterblieb dann auch die Protestation.

Am 10ten Jänner des Jahres 1606 wurde Leonardo Donato, derselbe, welcher als außerordentlicher Gesandter der Republik nach Rom gesendet worden war, zum Dogen erwählt. Alle zu Venedig anwesenden fremden Gesandten beglükwünschten ihn herkommlicher Weise, der päbstliche Nunzius ausgenommen. Dem ungeachtet ließ er dem heiligen Vater seine Erhöhung durch den Kavalier Nani hinterbringen, und erhielt darüber gegen Er-

warten ein verbindliches Schreiben des Pabstes, der, allgemeiner Sage nach, noch erst kürzlich sich geäußert haben sollte, den neuen Dogen nicht anerkennen zu wollen.

Nun erst wurden die beyden Breven erbrochen. Der Pabst beschwerte sich in denselben darüber, daß die Republik das Verbot der Erbauung neuer Kirchen und der Veräußerung weltlicher Güter an Geistliche, ohne seine vorherige Genehmigung, auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt habe, wodurch die Kirchenfreyheiten verletzt und die Gewissen gefährdet seyen. Diese Verordnungen seyen daher ungültig und nichtig, weßhalb der Senat dieselben ohne Verzug wieder zurüknehmen und aufheben solle, widrigenfalls er angemessene Maaßregeln ergreifen müßte. Denn das Ansehen des heiligen Stuhls dürfe nicht verletzt, die Kirchenfreyheit nicht beeinträchtigt, kein Recht und kein Privilegium der Kirchen und ihrer Glieder geschmälert werden. So wenig er jemals sich etwas über weltliche Macht anmaßen wollte, so wenig gedachte er auch zu gestatten, daß seiner eigenen Schranken gesetzt würden.

Der Senat vernahm hierüber die Meinung seiner gelehrten Theologen, und gab im Sinne derselben die Antwort:

„Mit Schmerz hätte er aus dem Breve ersehen, daß Seine Heiligkeit sich über einige Staatsgesetze beschwere und dieselben als unkatholisch erkläre, da doch die Vorfahren Derselben nie etwas dabey zu bemerken gefunden hätten. Die reiflichste Prüfung der neueren und älteren Staatsgesetze der

Republik liefern durchaus keinen Beweis, daß man dadurch dem Ansehen des heiligen Stuhls habe zu nahe treten, oder die Gewalt des weltlichen Arms über Gebühr ausdehnen wollen. Jeder weltliche Souverän sey befugt, darüber wachen zu lassen, daß weder unbekannte noch unruhige Menscheu sich in den Staat einschleichen und Unruhen anzetteln, und daß keine Gebäude zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit errichtet werden, *) daß das Verbot, weltliche Güter an die Kirche zu verkaufen, lediglich nur politischer Natur sey, und die Kirchenverordnungen durchaus nicht verletze; daß wenn die Päbste verbieten konnten, geistliche Güter an Laien zu verkaufen, ohne dazu besonders legitimirt zu seyn, gleiches Recht auch den weltlichen Regenten hinsichtlich des Verkaufs weltlicher Besitzungen an die Geistlichkeit, zukommen müße."

„Die Republik habe übrigens diesfalls noch die besondere Einrichtung getroffen, daß den Geistlichen, welche derley Güter zurükgeben müßten, der Kaufpreis derselben wieder baar ersetzt werden würde, somit kein Grund zur Klage bleibe. In keinem Falle glaube demnach der Senat Kirchenstrafen verschuldet zu haben, da der ganze Streitpunkt lediglich nur temporelle Gegenstände betreffe, worüber

---

*) Die Republik hatte unter andern noch zur Rechtfertigung des Verbots, ohne Staatsbewilligung geistliche Gebäude aufzuführen, den Grund angegeben: daß durch dies willkürliche Bauen, besonders zu Venedig, die Vertheidigung der Stadt, im Falle eines feindlichen Anfalls erschwert werde.

zu verfügen, jede weltliche Obrigkeit, nach der ihr von oben verliehenen Macht, Fug und Recht habe."

„Seine Heiligkeit möchten daher von der geforderten Zurüknahme beyder Staatsgesetze abstehen, da sie ohne offenbare Verletzung der Regierungsgrundsätze nicht bewilliget werden könne."

Höchst entrüstet über diese Antwort äußerte Paul, seine Monitorien gestatten keine Gegenrede, und des Senats Erklärung sey frivol und gehaltlos. Er wolle unbedingt Unterwerfung. Seine Sache sey Gottes Sache, und die Pforten der Hölle vermöchten nichts wider sie.

Nach der ersten Hitze wurde er jedoch ruhiger und erklärte dem Gesandten Nani, der ihm die Antwort des Dogen übergeben hatte, daß, wenn man den Kanonikus von Vicenza an seinen Nunzius ausliefere, er alsdann den Abbate von Nervesa der weltlichen Obrigkeit überlassen wolle; doch müße dies geschwind und zwar binnen 14 Tagen geschehen, in welchem Falle er dann, so lang er Pabst sey, mit der Republik im Frieden bleiben werde. Diese Aeußerung für ein gutes Vorzeichen haltend, sandte Nani sogleich einen eigenen Eilboten mit der Nachricht ab: was der Pabst nunmehr verlange. Der Nunzius führte im Senate dieselbe Sprache, und verhieß dem Staate mehr päbstliche Gnaden, als er je von einem Pabste erhalten, wenn der gefangene Kanonikus los gegeben würde.

Man betrachtete diese Nachgiebigkeit und Herabstimmung der Forderungen allgemein als eine Annäherung zum Frieden. Dem ungeachtet erhielt Lodovico Bragadino, einer der Sevi grandi, den

Auftrag, den Nunzius zu fragen: ob der Pabst auf den Fall sich ganz zufrieden gebe, wenn man ihm den Kanonikus auslieferte? Darauf erwiederte der Nunzius mit mancherley Wendungen und Umschweifen: daß Seine Heiligkeit vollkommen zufrieden seyn würden, wenn der Senat ihm durchaus gewährte, was er verlangt habe.

Auf diese Weise ward der listige Anschlag offenbar: zuerst die Erledigung des Kanonikus zu verlangen, und, dieß geschehen, hierauf ein Recht zu gründen, alles übrige gleichfalls zu begehren.

Allein so dachte der Senat nicht. Er schikte vielmehr den Kavalier Angelo Quado als außerordentlichen Gesandten an den päbstlichen Hof, um die guten Gesinnungen des Pabstes nicht erkalten zu lassen. Aber dieser verfiel wieder in die alte üble Laune, wollte von Nachgiebigkeit nichts hören, und sagte eines Tages dem Gesandten Nani ohne Umschweife: „Ich will von Ihrer Regierung keine Vorstellungen mehr, Sie haben mir bereits genug gemacht."

Zwey Tage nach der Abreise des Angelo Quado, am 25sten Februar, übergab der Nunzius dem Senate das zweyte Breve, welches den Kanonikus und Abbate betraf. Aus Versehen hatte er am Weihnachtstage nur das Breve wegen den bekannten zwey Verordnungen und ein Duplikat davon übergeben. Die Ueberschrift desselben war noch an den schon verstorbenen Doge Grimani gerichtet, was sein Nachfolger mit Befremden bemerkte.

In diesem Breve klagte der Pabst über die gefängliche Haft der beyden Priester, des Kanonikus

von Vicenza und des Abbate von Nervesa und verweigerte die Anerkennung der von der Rebuplik angerufenen Privilegien und alter Sitte, erklärend, daß er dieselben als gegen Kirchenfreyheit und Kirchensatzungen verstoßend, nicht anerkenne. Sey die Republik wirklich im Besitze der angeblichen Privilegien, so müßten dieselben zur näheren Prüfung erst vorgelegt werden. Da man aber die Grenzen erhaltener Befugnisse bereits überschritten habe, so sey man auch dieser Vorrechte verlurstig geworden. Der Kanonikus und Abbate sollten demnach sogleich der geistlichen Behörde ausgeliefert werden, welche sie nach der Größe ihrer Vergehen richten würde. Fernere Weigerung werde strengere Zwangsmittel nach sich ziehen.

Nachdem der Senat das Gutachten der gelehrtesten Theologen des Staats über das Begehren des römischen Hofes vernommen hatte, antwortete er folgendermaßen:

Mit großem Bedauren sehe der Senat die wachsende Irrung mit dem heiligen Stuhle. Die Auslieferung des Kanonikus und des Abbate könne nicht bewilliget werden, ohne die Staatsbefugniß selbst aufzugeben, Verbrecher, ohne Ansehen der Person, zu untersuchen und zu bestrafen. Zudem habe die Republik zur Ausübung ihrer Strafgewalt neben dem natürlichen Rechte, noch die ausdrüklichen mehrfachen Begünstigungen der Päbste erhalten, und dieselben nie mißbraucht. Demnach glaube der Senat, die Drohungen Seiner Heiligkeit seyen zur Zeit noch überflüßig, und hoffe, man werde billig und gerecht beurtheilen, was zur Ehre

Gottes, zum Wohl des Staats und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe verfügt worden sey.

Diese Antwort übergab der Gesandte Nani in die Hände des Pabstes, der sich aber weigerte, sie zu lesen, bevor der außerordentliche Gesandte der Republik angekommen sey. Dieser traf dann auch sehnlich erwartet gegen Ende des März-Monats zu Rom ein. Gleich bey seiner ersten Audienz gieng der Pabst mit Umgehung der gewöhnlichen Komplimente auf den Hauptzwek seiner Sendung ein, und antwortete auf dessen Vortrag: er habe bereits von dem Gesandten Nani das Gleiche vernommen, könne aber keine Rüksicht darauf nehmen und fordere unbedingte Unterwerfung. Angelo Duado erwiederte mit Bescheidenheit: er wolle diesen Entschluß Seiner Heiligkeit nach Venedig berichten. Hierein willigte der Pabst; setzte aber die Zeit fest, binnen welcher er Antwort haben wolle, und endete mit der Drohung, daß er nach Umfluß der Frist keinen Augenblik mehr säumen werde, auszuführen, was er beschlossen habe. In einer folgenden Audienz erklärte er: es komme ihm zu Ohren, die Republik wolle seinem Verlangen nicht entsprechen; allein er sey nun des Aufzögerns müde. Der Senat habe die richtige Einsicht in den Gegenstand der Frage nicht, und sollte er erst die Theologen, deren Rath er eingeholt habe, nach Rom zur Schule schiken. Endlich äußerte er sich auch gegen die venetianischen Kardinäle, Velier und Delfino, er wolle den Venetianern gleich wohl noch 14 Tage Frist geben, um sich des Besseren zu bedenken. Auf die Gegenbemerkung der beyden Kardinäle,

wie gefährlich für die Folgezeit es werden könnte, wenn die geistlichen Waffen nicht anschlügen, erwiederte er: dann werde er zu den weltlichen greifen.

Inzwischen schrieb Paul eine Denkschrift über seinen Zwist mit dem Freystaate, ließ sie druken und nach einem vorausgegangenen Konsistorium, dem 41 Kardinäle beywohnten, am 17ten April öffentlich vertheilen.

In diesem Konsistorium waren alle Kardinäle der Meinung des Pabstes beygetretten, einige aus Furcht ihm zu mißfallen, einige aus Privatrüksichten, andere aus Haß gegen die Venetianer. Der Kardinal d'Askoli sprach gar nicht, sondern gab seinen Beyfall durch bloßes Kopfniken zu erkennen: der Kardinal Sauli sagte, daß nur Strenge diese Republikaner zur Vernunft bringen könne, und tadelte die bisherige Langmuth gegen sie: der Kardinal Giustiniani meinte, länger zuzusehen seye eine Sünde, und der Kardinal Zapata sagte, man könne nicht zu strenge mit einem Staate verfahren, der die Geistlichen schlimmer, als weiland Pharao die Israeliten behandle. Desgleichen pries Kardinal Kolonna Strenge als das einzige Mittel, um die verstokten Venetianer zur Reue zu bringen. Vor allen aber zeichnete sich Kardinal Baronio aus. Dieser, der bisher des Pabstes Heftigkeit stets mißbilligt und dem Gesandten Nani selbst bekannt hatte, daß die Unabhängigkeit und das Glük Italiens auf dem guten Vernehmen zwischen dem päbstlichen Hofe und der Republik beruhe, hatte plötzlich seine Gesinnung

geändert, und wollte es nun allen Kardinälen im Ausdruke seiner Ergebenheit für den heiligen Stuhl und in der Vertheidigung seiner Rechte, zuvorthun. Er sprach folgendermaßen: *)

Zweyfach, heiligster Vater, ist des heiligen Peters Amt; zu weiden und zu tödten. Dann der Herr sprach zu ihm: weide meine Schaafe, und eine Stimme vom Himmel sprach: schlachte und iß sie. Weiden heißt Sorge tragen für treue Christen, die durch Sanftmuth, Demuth und Frömmigkeit Lämmern und Schaafen gleichen. Wenn man aber nicht mit Lämmern und Schaafen, sondern mit Löwen und andern wilden Bestien zu thun hat, welche unbändig und widerstrebend sind; da befiehlt der Herr den Aposteln, sie zu tödten, d. h. ihnen Widerstand zu thun, mit ihnen zu kämpfen und sie niederzuwerfen, damit sie fortan nicht mehr so seyen. Dieweil aber eine solche

---

*) Duplex est, beatissime Pater, ministerium Petri, pascere et occidere. Dixit enim ad eum dominus: pasce oves meas, audivitque e cœlo vocem: occide et manduca. Pascere oves, est curam gerere obsequentium fidelium christianorum mansuetudine, humanitate ac pietate agnos et oves pro se. Cum vero non cum ovibus et agnis negotium sit, sed cum leonibus et aliis feris animalibus refractariis et adversantibus agendum est, jubetur Petrus, eos occidere, obsistere scilicet, pugnare et expugnare, ne tales sint penitus. Sed quod ejusmodi occisio non esse

Tödtung nur aus höchster Liebe geschehen solle, so wird zugleich dem, der tödtet, befohlen, zu essen, d. h. mittelst der christlichen Liebe das Getödtete in sich selbst aufzunehmen, damit wir Eins und Dasselbe in Christo seyen.

Denn also sagt der Apostel: ich verlange euch in den Eingeweiden Jesu Christi. Auf diese Art wird die Tödtung nicht zur Grausamkeit, sondern zur Gottseligkeit, da durch diesen Tod gerettet wird, was sonst mit solcher Lebensweise wahrhaft zu Grunde gegangen wäre. Wie Nikolaus I. lehrt, ist die Exkommunikation kein Gift um todt zu machen, sondern ein erwünschtes Mittel zur Heilung. Wohlan dann, heiliger Vater, vollende, was du begonnen. Niemand wird dir zu große Eile zum Vorwurf machen. Denn da Paulus an seine christlichen

---

debeat, nisi ex summa charitate, quod occidit, præcipitur manducare, nempe per christianam charitatem intra sua viscera recondere, ut simus unum et idem in Christo. Quod dicebat Apostolus: cupio vos in visceribus Jesu Christi. Sic igitur non est occisio ista crudelitas, sed pietas, cum sic occidendo salvatur, quod eo modo vivendo perierat. Est, ut Nicolaus I. docet, excomunicatio non ad occidendum, venenum, sed ad sanandum optatum medicamentum. Perge igitur, sancte pater, quod cœpisti, in quo te nemo redarguere potest nimiæ festinationis, quod dicat Paulus, ad christianos fra-

Brüder schreibt, die Kirche habe immer gleich die Strafe gegen den Ungehorsam zur Hand; so will er, daß diese Strafe nicht säume. Deine Heiligkeit hat aber auf öfteres Begehren immer bis auf den heutigen Tag, theils mit Schreiben, theils sonst zugewartet. Ich gestehe aufrichtig, ich freue mich im Geiste und überfließe vor Fröhlichkeit. Ich sehe wiederum einen Gregor oder Alexander, diese Hauptgrundpfeiler der niedergebeugten Kirchenfreyheit; beyde von Siena, der Geburtsstadt Euer Heiligkeit, auf den Stuhl Petri berufen; der eine den ruchlosen Kaiser Heinrich bändigend, der andere, durch bewunderungswürdigen Widerstand, Kaiser Friedrich gänzlich überwindend. Gleicher Kampf steht nun dir bevor. Hebe die verfallene, nieder-

---

tres scribens: ecclesiam in promptu habere ulcisci omnem inobedientiam, in promptu hoc illi faciendum præcepit. Tua vero Sanctitas, in his diutius est implorata, scribens dilationemque iterans in hunc usque diem. Ego ut ingenue fateor exulto spiritu et superabundo gaudio. Videor videre in sede Petri Gregorium sive Alexandrum, has scilicet præcipuas radices collapsæ penitus ecclesiæ libertatis; ambas ex Senensi Metropoli, unde vestra Sanctitas originem ducit, vocatus ad cathedram Petri, quorum alter expugnavit Henricum perversissimum imperatorem; alter vero mira constantia resistens Fredericum penitus superavit. Idem tibi cer-

getrettene Kirchenfreyheit wieder empor, erkämpfe unbezweifelten Sieg.

Denn mit uns ist Gott. Christus hat es gesagt: die Pforten der Hölle vermögen nichts wider die Kirche. Du bist zum Nachfolger Petri im Kirchenregiment bestellt, und von dir gilt, was von Jeremias gesagt wurde. „Zu einer eisernen Säule und erzenen Mauer habe ich dich hieher gesetzt.“ Gedenke, du seyest der Fels in der Kirche, an dem alle, die anstoßen, zerschnellen. Du selbst aber wirst unbeschädiget bleiben, verbunden mit Christus, der für dich kämpfen und siegen wird.

Der Kardinal Valier rieth zu sanfteren Maaßregeln gegen einen Staat, der sich um den heiligen Stuhl bereits so verdient gemacht hatte, und schloß seinen Vortrag mit den Worten:

Differ, habent parvæ commoda magna moræ.

---

tamen ineundum. Erige collapsam, prostratam ecclesiasticam libertatem, certa paratam victoriam. Etenim nobiscum Deus. Verbum Christi est: porta inferi non prævalebunt adversus eam. Positus es in ecclesia successor Petri, et quod Hieremia, tibi dictum est: Posui te in columnam ferream et murum aheneum. Memor esto, te in ecclesia positum esse in petram, in quam omnes, qui offendunt, confringentur. Tu vero permanebis illæsus, conjunctus Christo, qui pro te pugnabit et vincet.

Allein seine Stimme fand keinen Eingang mehr bey dem Pabste, der schon durch die Schmeicheley der übrigen Kärdinäle bethört war, und gleich nach geendigtem Consistorium wurde die Exkommunikations-Bulle zu Rom öffentlich angeschlagen. Als sie aber nach Venedig kam, entstand große Bewegung. Der Pregadi *) wurde versammelt und in Berathung genommen: ob man die beyden Gesandten abrufen solle oder nicht? Die Stimmen waren getheilt zwischen denen, welche behaupteten, daß die durch das bekannt gemachte Interdikt auf das schmälichste verletzte Ehre des Staates, die Abrufung gebiete; und denen, welche nicht jede Hoffnung zur Annäherung und Ausgleichung zerstört zusehen, somit die Abrufung nicht dekretirt wünschten. Da wählte der Senat den Mittelweg und rief seinen außerordentlichen Gesandten zurük, zum Zeichen seines Mißvergnügens über das Geschehene; den ordentlichen aber ließ er in Rom, theils um dem heiligen Stuhle fortwährend Beweise seiner Hochachtung zu geben, theils um einen offenen Weg zum Unterhandeln zu haben.

Zu gleicher Zeit ergieng eine Verordnung an alle Prälaten, Generalvikarien, Ordensgenerale und andere Geistliche, die Bulle weder bekannt machen zu lassen, noch aber selbst bekannt zu machen, und dasselbe mit allen andern Breven von

*) Eine Benennung des Rathes noch von alter Zeit her, wo man ihn zu versammeln pflegte, wenn Berathung nöthig schien. Damals waren noch keine bestimmten Rathstage.

Rom zu beobachten. Den übrigen Unterthanen aber wurde befohlen, die Abschriften dieser Bulle und Breven, welche sich etwa in ihren Händen befinden, alsobald den Obrigkeiten und den Gouverneurs der Städte einzuhändigen.

Diesen Verordnungen wurde allenthalben mit freudiger Pünktlichkeit Folge geleistet. Denn Jedermann bestrebte sich, die gemeinsame Freyheit kräftig zu vertheidigen.

Mittlerweile hatte sich der Kavalier Duodo, ausserordentlicher Gesandter bey der Republik, bey dem Pabste beurlaubt. Dieser bewies ihm in der Abschieds-Audienz viele Aufmerksamkeit und Achtung, und erklärte ihm: daß sein Gewissen ihm nicht erlaube, anders zu handeln als geschehen, und die geistlichen Waffen, mit welchen er die Republik bekämpfe, mit seiner väterlichen Liebe für dieselbe ganz wohl beständen.

Der Nunzius zu Venedig bot — unbekannt, ob freywillig oder hiezu angewiesen — seine Vermittlung an, bat um Audienz bey dem Senate, die ihm auch am 28ten April bewilliget wurde, und erklärte da: daß er sich verbindlich machen werde, die Irrung gänzlich auszugleichen, wenn nur auch der Senat seiner Seits einen kleinen Schritt zur Nachgiebigkeit machen wollte.

Es schien, als liege dem römischen Hofe überaus viel daran, den ungewissen Erfolg eines Interdikts nicht abzuwarten, und dadurch sein Ansehen aufs Spiel zu setzen.

Aber der Doge erwiederte auf den Vortrag des Nunzius: Seine Heiligkeit scheine zur Zeit noch

nicht recht zu verstehen, wie die Welt regiert werden wolle. Wer nur immer Anspruch auf gesundes Urtheil mache, erkläre die Interdikts-Bulle für eine Widerrechtlichkeit, und schwerlich habe Päpstliche Heiligkeit gehörig erwogen, was erfolgen könnte, wenn Venedig sich vom römischen Stuhle losreiße. Dennoch bleibe die Republik ein treues, gehorsames Kind der Kirche, finde aber keinen Beruf, Friedensvorschläge zu machen, da nicht sie, sondern der Papst den Frieden stöhre.

Hierauf wurde berathschlagt, ob man die Bulle beantworten wolle, oder nicht. Einige Senatoren riethen zur Appellation und beriefen sich hierbey auf das Beyspiel vieler Fürsten und Republiken. Allein dagegen wurde bemerkt, daß, da jede Appellation einen ungerechten Bescheid voraussetze, der doch mit einem Schein Rechtens ertheilt worden, so könnte man bey dem Interdikte keinen Gebrauch davon machen, indem dessen Nichtigkeit augenscheinlich sey. Dem stimmte der Senat bey, und ließ daher nur eine Protestation nebst einem Cirkularschreiben an alle Städte und Gemeinden des Landes, durch den Druk bekannt machen und vertheilen *)

Sobald der Pabst von diesen Maaßregeln der Republik Nachricht erhalten hatte, rief er seinen Nun-

*) Die Protestation des Senats wurde an der Kirchenthüre zu Jan Francesco delle Vigne, vor den Augen des Nunzius, der unweit davon wohnte, nun am Tage öffentlich angeschlagen, an dem er sich beurlaubte.

zius zurük, und ließ dem Kavalier Nani, ordentlichen Gesandten zu Rom, durch einen Brief wissen, daß seine Gegenwart nicht mehr nothwendig sey, worauf dieser auch die Stadt verließ.

Mit dem Nunzius zogen die Jesuiten, Kapuziner, Theatiner und reformirten Franziskaner, Venedig verlassend, um das Inderdikt nicht zu verletzen. Allein bald fanden sie Ursache, diesen Entschluß zu bedauern. Denn da sie in andern Klöstern untergebracht werden mußten, diese aber dadurch mit unnützen Kostgängern überladen wurden, und von Rom aus nur Ablässe, statt Ersatzes vermehrter Ausgaben, zufloßen; so entstanden bald Klagen, sowohl über den Pabst, als über diese ungeladenen Gäste.

Außer der Protestation und dem Cirkularschreiben theilte der Senat auch noch allen zu Venedig anwesenden Gesandten und Residenten, so wie allen seinen Gesandten an auswärtigen Höfen, die Erklärung mit, daß er alle bisherigen Prozeduren des Pabstes als eben so viele Nichtigkeiten ansehe, deßwegen sich in der bisherigen Weise der Religionsübung nicht stören lassen und zur Vertheidigung anschiken wolle.

Die Interdikts-Bulle machte übrigens im Auslande eben so wenig Wirkung als im Inlande, und die Fremden wurden durch sie keineswegs bestimmt, ihre bisherigen Verhältnisse mit dem Freystaate zu ändern.

König Sigismund von Polen gestattete dem Nunzius nicht einmal die Bekanntmachung des Interdikts, und verurtheilte die Kapuziner zu Krakau, welche zwey Individuen des venetianischen Gesandt-

schafts-Personals aus der Kirche gewiesen hatten, nicht nur zur Abbitte vor dem Gesandten Foscarini, sondern befahl denselben sogar, gleich des folgenden Tages ein Hochamt vor allem Volke, in Gegenwart des gesammten Gesandtschafts-Personals, zu singen.

Am kaiserlichen Hofe zu Wien wurde, mit Ausnahme zweyer Minister, welche von jeher der Venetianer Feinde gewesen, von allen andern das Benehmen des Pabstes laut getadelt, und dem Gesandten der Republik bey allen Feyerlichkeiten und Bittgängen kein Hinderniß in den Weg gelegt, so sehr sich auch die Jesuiten und der Nunzius Mühe gaben, dem Interdikte Wirkung zu verschaffen.

Ja, der kaiserliche Gesandte zu Venedig wohnte sogar, mit dem Doge und dem ganzen Senate, allen Kirchenfeyerlichkeiten bey.

Eben so wenig konnte der Nunzius Barberini in Frankreich die Ausschließung des Gesandten Priuli aus der Kirche bewirken; denn der König liebte die Venetianer und billigte ihre Sache.

Selbst das rechtgläubige Spanien, sonst keineswegs der Republik hold, gab den Insinuationen des päbstlichen Legaten kein Gehör, und betrachtete die Sache Venedigs als die allgemeine Angelegenheit aller weltlichen Fürsten. Auch Savoien und Toskana ergrifen die Partey des römischen Hofes nicht, und die Herzoge von Mantua und Modena erklärten sich öffentlich für Venedig. Am ersteren Orte hatte ein gewisser Jesuit, Lodovico Gagliardi, gegen die Protestation des Senats geprediget, und sich gegen die Republik verschiedener

unanständiger Aeußerungen bedient. Der Herzog befahl demselben binnen sechs Stunden seine Staaten zu räumen. Nicht minder wurde der Franziskaner Moska, der als apostolischer Commissaire nach Mantua gekommen war, von dem Herzoge ausgewiesen.

Da kam der Pabst allmählig zur Besinnung. Er begann zu bereuen, so weit vorangegangen zu seyn, und ließ nicht undeutlich seine Verlegenheit wahrnehmen, wie er mit guter Art sich aus dem bösen Spiele ziehe. Die italienischen Regenten aber ergriffen dieselbe als den schiklichsten Moment, eine vermittelnde Rolle zu übernehmen. Alle ohne Unterschied erbaten sich hiezu. Zuerst schrieb der Herzog von Mantua an den Senat, und trug sich an, in Person nach Venedig und Rom zu reisen, und die Ausgleichung zu bewirken. Dem ward jedoch geantwortet: wenn der Pabst die der Republik zugefügte Unbild gut machen, und vor allem durch Aufhebung der Kirchenstrafe die Sache in den vorigen Stand gesetzt haben würde; denn wolle sich der Senat zu etwas entschließen.

Dem Großherzoge von Toskana, der gleiche Willfährigkeit zur Vermittlung gezeigt hatte, wurde geantwortet: daß man nach der vom römischen Hofe erfahrenen Behandlung, auf Vertheidigung denke. Gleicher Art waren die Erklärungen an den Herzog von Savoien und den spanischen Gesandten Don Inigo de Cardenas Cardenas. Jedoch war Spanien, aus altem Groll gegen Venedig, besonders wegen der genauen Verbindung des Pre-

mierministers *) mit dem römischen Hofe, und wegen des Einflusses von Frankreich auf den Senat, im Herzen mehr dem Pabste zugethan. Die arglistige Politik seines Staatsraths hielt für zuträglich, den Zwist des Pabstes mit der Republik zu unterhalten, und je nach Befund auf Kosten des unterliegenden Theiles sich in Italien zu vergrößern. Auch hütete sich der spanische Gesandte zu Rom, Marquis de Villeras **) wohl, dem Pabste in den Weg zu treten, da er für seinen Bruder um den Kardinalshut warb. Demungeachtet wurde dem Gesandten der Republik zu Madrid, auf das Gutachten der Theologen, der Zutritt zu den Kirchen nicht versagt, so sehr es die Jesuiten verlangen mochten.

Es war aber zu jener Zeit keiner von allen christlichen Herrschern der Republik herzlicher zugethan als der König von Frankreich. Derselbe hatte bereits durch seinen Gesandten de Fresne-Laraie dem Senate anzeigen lassen, daß d'Alincourt, sein Gesandter zu Rom, durch die französischen Kardinäle dem Pabste vorgestellt habe, wie nachtheilig in Hinsicht der ungarischen Angelegenheiten das Verfahren gegen die Republik wirke.

Der Pabst glaube jedoch das Interdikt ohne Nachtheil für seine Würde nicht zurüknehmen zu kön-

*) Der Herzog von Lerma. Der Pabst nannte denselben in seinem Breve „Excellenz", den Grundpfeiler der Monarchie, und die einzige Stütze der Kirche.

**) Als sein Bruder bey der Kardinalspromotion durchfiel, änderte der Marquis seine Gesinnung sehr.

nen, weil die Republik bereits eine Protestation dagegen erlassen habe. Dennoch sey durch den Kardinal Borghese dem Herrn d'Alincourt zu verstehen gegeben worden, daß, in dem Falle das Interdikt auf einige Tage suspendirt werden könnte, wenn die Republik irgend ein Zeichen von Unterwerfung oder Ehrerbiethung gegen den heiligen Vater gebe, z. B. wenn sie die beyden gefangenen Priester dem französischen Gesandten ausliefere. Mittlerweile könnten dann Unterhandlungen angesponnen werden. Zur gleichen Zeit machte Heinrichs Gesandter zu Venedig de Fresne, die Eröffnung: wenn die Vermittlung seines Königs angenommen werde, so wolle derselbe den angesehensten französischen Prinzen nach Rom schiken; ja am Ende sogar selbst dahin reisen. Uebrigens suche der Marquis de Willenas den Pabst gegen Frankreichs Vermittlung zu stimmen, und gebe vor, daß nächster Tage von Madrid aus an den Senat der Auftrag kommen werde, sich ohne weiters Seiner Heiligkeit Willen zu unterwerfen. Es sey demnach höchst dringend einen Entschluß zu fassen, damit die Republik nicht gezwungen werde, zu thun was jezt noch in ihrer freyen Willkühr liege. Endlich hoffe der König bey seiner Freundschaft für die Republik den Vorzug als Vermittler vor anderen zu verdienen, welche nicht gleiche Rechte auf das Vertrauen derselben hätten.

Diese freundschaftlichen Erbiethungen des Königs erkannte der Senat mit Dank; bestand aber auf der Zurüknahme der ausgesprochenen Kirchenstrafen, bevor von einer Unterhandlung die Sprache sey.

Erst nach Aufhebung des Interdikts wolle man Friedensvorschläge hören. Die Republik habe in ihrer Portestation Niemand persönlich angegriffen, Niemand beleidiget, sich lediglich nur vertheidiget und dadurch der Welt beweisen wollen, daß sie festen Vorsatzes sey, stets gut katholisch zu bleiben. Spaniens Drohungen fürchte man nicht und werde wissen sich zu vertheidigen. Aus besonderer Anhänglichkeit an den allerchristlichsten König, sey jedoch die Republik bereit, mehr zu thun, als sonst aus irgend einer Rüksicht geschehen würde. Vergeblich stellte de Fresne vor, daß der Pabst die Kirchenstrafe suspendiren wolle, wenn die Republik ihrerseits die gegebenen Gesetze außer Wirkung setze; ja daß er letztere sogar genehmigen wolle, wenn sie ihm vorher zur Beståttigung vorgetragen würden: vergeblich wurde vorgeschlagen, zu gleicher Zeit den Vollzug des Interdikts der Verordnungen zu hemmen: der Senat bestand unerschütterlich darauf, daß der Pabst den ersten Schritt thun sollte, worauf die Republik dem Könige zu Gefallen thun würde, was nur immer unbeschadet ihrer Gerechtsame geschehen könnte. Fernere Anträge erhielten ähnlichen Bescheid; und immer blieb der Senat darauf stehen, zuerst müße der Pabst den Weg zur Unterhandlung öffnen. Als der Hof zu Madrid sah, daß sich die Republik an Frankreich halte, sann er aus alter Eifersucht auf Mittel, dem Pabste ungünstige Gesinnungen beyzubringen, und Frankreichs Einfluß in die Händel Italiens zu hemmen. König Philipp III. schrieb demnach eigenhändig an den Pabst, und versprach

ihm seinen ganzen Beystand gegen die Venetianer. Da verlor das Kirchenoberhaupt wieder alle Friedensgesinnungen und rüstete sich, die Republik nun auch mit weltlichen Waffen zu bekriegen. Truppen wurden geworben, die Garnisonen, besonders zu Ferara verstärkt, und Kardinal Spinola, ein Genueser, folglich Feind der Venetianer, als Legat dahin geschikt. Dieser, die Gesinnungen der Bürger dieser Stadt, den Venetianern günstig vermuthend, gebot eine allgemeine Entwaffnung der Einwohner, ließ die Kanonen der Zitadelle gegen die Stadt wenden, und alle zehn Tage die Besazung der ersteren wechseln. Auch der spanische Gouverneur zu Mailand rüstete sich mit gewaltigem Lärm und Aufsehen, und dachte damit von dem Pabste das Lehen von Neapel für seinen Herrn wieder zu gewinnen. Zulezt sezte auch der Vizekönig zu Neapel 26 Galeeren in Bereitschaft, um auf den ersten Wink schlagfertig zu seyn.

Da sammelte die Republik gleichfalls ihre Flotten; gebot ihren Schiffbefehlshabern alle Fahrzeuge im Golf anzuhalten und nach Venedig zu schiken; hob Fußvolk und Reuterey in großer Anzahl aus; verbot die Ausfuhr des Goldes und Silbers über 10 Dukaten Werths nach dem Kirchenstaate, und legte Beschlag auf alles Einkommen der Geistlichen, welche außerhalb dem Gebiete der Republik sich aufhielten. Durch die beyden letzteren Maaßregeln wurde der römische Hof besonders beunruhiget.

Mittlerweile ließ der spanische Hof nichts unversucht, der Republik durch heimliche Umtriebe zu schaden. Zu diesem Ende sollte selbst der Erb-

feind des christlichen Namens, zum Beystande des heiligen Stuhls gegen die ungehorsamen Söhne des heiligen Markus aufgereitzt werden. Der spanische Admiral de Sainte-Croix mußte mit 26 Galeeren einen Streifzug an den Küsten von Albanien machen, und die Stadt Durazzo, dem Großherrn gehörig, zerstören. Dadurch hoffte man denselben gegen die Venetianer, die sonst diese Gewässer bewachten, zu erbittern und zu reitzen, das Wiedervergeltungsrecht zu üben.

Aber der Muselmann sah ein, worauf es angelegt war, und dachte besser als der Christ. Anstatt daher der schuldlosen Republik Uebels zu erweisen, befahl er seinem Oberbefehlshaber im mittelländischen Meere die Venetianer gegen den Pabst zu schirmen. Da erschien Dschoffer Passa eines Tages unvermuthet mit 55 Galeeren vor dem Hafen von Korfu und richtete den Auftrag seines Herrschers aus, vereint mit dem venetianischen Feldherrn Philipp Pesgualigo gegen den Pabst, oder die Spanier zu ziehen. Dies Erbieten wurde jedoch mit dankbarer Höflichkeit abgelehnt, von dem Senate aber dem Pabste davon Nachricht gegeben, um ihm begreiflich zu machen, wohin es am Ende kommen könnte, wenn die Republik auf das Aeusserste getrieben werden wollte.

Um dieselbe Zeit begann auch der Federkrieg. In Schriften bestritt der Pabst die Venetianer; diese den Pabst, der, nothgedrungen, von der allgemeinen Stimme gegen sein vorschnelles Benehmen sich vertheidigen zu müßen glaubte. Die Republik, theils um der Nation zu entsprechen, theils der

Jesuiten wegen, die schriftlich und mündlich verbreiteten, daß nur Mangel an guten Gründen sie von öffentlicher Vertheidigung zurükhalte, antwortete ihrerseits darauf. Damit aber gewann ihr Recht gegen die Anmaßungen des römischen Hofes in der öffentlichen Meinung, und man darf es zunächst diesem Umstande zuschrieben, daß endlich Paul, aus Besorgniß bey fortgesetztem Spiele seine Achtung einzubüßen, die Hand aufrichtig zum Frieden bot. Sowohl der Gesandte Frankreichs als Spaniens arbeitete an der Aussöhnung der streitenden Theile. Jener hatte bereits am 17ten August ein Schreiben seines Königs übergeben, wodurch derselbe aus Hochachtung gegen den heiligen Stuhl und Freundschaft für die Republik seine Vermittlung neuerdings antrug, und Vorschläge dazu machen ließ.

Diese letzteren bestanden darin: Die Venetianer sollten die beyden Verordnungen und die Protestation gegen das Interdikt zurüknehmen; der Pabst dagegen das Interdikt auf vier bis fünf Monate suspendiren und damit den Weg zur Aussöhnung öffnen: oder, die beyden gefangenen Priester sollten, jedoch unbeschadet der Rechte des Staats, ausgeliefert werden; die ausgewanderten Mönche wieder zurükkehren dürfen und dagegen der Pabst sein Interdikt auf einige Zeit aufheben. Nach langer Erwägung wurde dem Gesandten erwiedert: aus besonderer Hochachtung für den allerchristlichsten König, und ohne Verletzung der Verfassung könne der Senat nur darein willigen, die beyden Gefangenen in die Hände seiner Majestät auszu-

liefern und die Protestation gegen die Bulle des Pabstes zurükzunehmen, vorbehaltlich jedoch das Recht, die Geistlichen vor Gericht zu stellen: dagegen sollte der Pabst seinerseits die Kirchencensuren aufheben oder sich verbindlich machen es zu thun. Von der Zurüknahme der angefochtenen beyden Staatsgesetze wollte aber der Senat durchaus nichts hören, weil diese einerseits ohne Zerstörung der Grundverfassung nicht geschehen könne, andererseits aber derley Verzichte jeden Begriff von Souverainität aufheben und die Regierungen um alle Hoheitsrechte bringen würden. Denn dadurch erhielten die Päbste Gelegenheit, durch Kirchenstrafen den Vollzug der Gesetze zu hemmen, oder dieselben nach Gutbefinden der römischen Kurie umzumodeln. Unter dem scheinbaren Vorwande der Vertheidigung kirchlicher Freyheit würde auf diese Weise jedes Staatsgesetz des Pabstes Urtheil unterworfen und von demselben, nach Belieben und Umständen, angenommen oder mißbilligt werden. Im gleichen Sinne sprach der Gesandte Priule zu Paris zu König Heinrich IV., der zwar hinsichtlich der Suspension der beyden Gesetze, Nachgiebigkeit wünschte, allein auf die dagegen gemachten trifftigen Vorstellungen des Gesandten am Ende selbst gestand: daß die Republik recht daran sey, wenn sie nichts zugebe, was ihrer Freyheit und Ehre Nachtheil bringen könnte. Zur nämlichen Zeit lag auch der Gesandte von Spanien dem Senate wiederholt in den Ohren, die Vermittlung seines Monarchen anzunehmen. Allein seine Aufträge blieben unbeantwortet, und als er hierüber empfindlich zum drit-

tenmal in einer öffentlichen Audienz sich beklagte; so erklärte der Senat ohne Umschweife: er habe für besser gefunden, keine Antwort auf Anträge zu geben, in welche einzugehen man nie gesinnt gewesen und niemals seyn werde.

So standen die Sachen, als plötzlich in dem Pabste Kriegsgedanken zu erwachen schienen. Er hatte eine Kongregation von 15 Kardinälen — meistens Spanier oder römisch Gesinnte — ernannt, die er mit gewisser Selbstgefälligkeit über seine weltliche Macht, mit dem Namen einer Kriegskongregation (congregazione di guerra) belegte. Ueber dieses sonderbare Institut, unmittelbar von einer Kardinals-Promotion von lauter spanisch gesinnten Prälaten begleitet, verwunderte man sich in und außerhalb der Halbinsel um so mehr, als der heilige Stuhl von jeher gewohnt gewesen, seine oft sehr weltlichen Plane mit einem Heiligenschein zu Religions-Angelegenheiten zu stempeln. Ihrerseits nahm die Republik von diesem Kriegs-Apparat des Pabstes Gelegenheit, dem spanischen Gesandten zu bemerken, wie übel angewendet Nachgiebigkeit gegen einen Hof wäre, der sich zum Kriege rüste, während er Unterhandlungen verlange. Die Republik würde sich indessen auf die Defensive beschränken, und dem Pabste die Verantwortlichkeit für alle Uebel zuschieben, welche aus einem entstehenden Kriege für Italien hervorgehen könnten. — —

Müde von den vielen in Umlauf gesetzten Schriften, welche der Nation die Augen öffneten und sie in die Geheimnisse und Gebrechen der römischen

Kurie bliken ließen, und unzufrieden mit den Spaniern, die da immer viel verhießen und wenig hielten, ließ endlich Paul gegen Ende des Oktobers im Jahre 1606 den französischen Gesandten d'Alincourt zu sich rufen und erklärte ihm: er sey es nun müde länger mit der Republik im Zwiste zu leben, und wünsche sich mit derselben auf was immer für eine Weise auszugleichen. Ohne seiner Würde zu viel zu vergeben, könne er zwar den ersten Schritt nicht thun; allein mit Begierde erwarte er die Vorschläge der Republik, und werde sie ohne weiters annehmen, wenn sie billig seyen.

D'Alincourt benachrichtigte sogleich die französischen Kardinäle von des Pabstes friedfertiger Gesinnung, worauf diese sich miteinander darüber verstanden, durch den Gesandten de Fresne zu Venedig der Republik folgende Vergleichsvorschläge machen zu lassen:

Der Pabst sollte auf vorheriges Ersuchen des Königs und der Republik das Interdikt aufheben, nachdem es jedoch vorher drey bis vier Tage vollzogen worden wäre: die beyden Priester sollten auf Vorsprache des Königs dem Pabste ausgeliefert, die Protestation und die Zirkularschreiben des Senats zurükgenommen, und die Gutachten der Venetianischen Theologen unterdrükt werden. Den Mönchen, welche des Interdikts wegen ausgewandert, sollte die Erlaubniß zurükzukehren gegeben werden; die erlassenen Verordnungen sollten unangefochten bleiben und übrigens die Verhältnisse zwischen Rom und Venedig auf dem gleichen Fuße, wie zwischen Regent und Regent, hergestellt werden.

Endlich sollten die Stipulationen gemeinschaftlich an einem und demselben Tage in Vollzug gesetzt werden, damit keiner der unterhandelnden Theile den ersten Schritt machen dürfe.

Der Senat bewilligte dem Gesandten de Fresne die Dazwischenkunft eines Hofes zu Aufhebung des Interdikts; die Gefangenen wollte man, jedoch ohne Präjudiz der Regierung, an den König ausliefern, und die Protestation gegen das Bannbreve, dann zurüknehmen, sobald letzteres selbst aufgehoben seyn werde. So viel es die erschienenen Schriften betreffe, wolle man es halten, wie es zu Rom gehalten werde. Allein das Interdikt nur eine Stunde lang in Wirkung treten zu lassen, werde man niemals zugeben; denn dadurch würde gerade dessen Gültigkeit anerkannt und die Handlungsweise der Republik verurtheilt werden. Der ausgewanderten Mönche wegen behalte man sich besondere Unterhandlungen mit dem Pabste vor. —

Diese Anträge erhielten des Pabstes Genehmigung nicht. Er verlangte durchaus die Auslieferung der beyden Priester an irgend einen Prälaten, und eine förmliche Bitte um Aufhebung des Interdikts durch eine außerordentliche Gesandtschaft, worauf dann erst die wirkliche Zurüknahme desselben erfolgen würde. Endlich sollte die Protestation des Senats zurükgenommen, den ausgewanderten Mönchen die Rükkehr gestattet, und die Wirksamkeit der beyden Staatsgesetze während der Unterhandlung mit ihm suspendirt werden. Diese Forderungen wurden aber von der Hand gewiesen. Da erschien am 15ten November 1606 Don Franzesko de

Kastro, Gesandter des Königs von Spanien, und Nepote des allgewaltigen Staatsministers Herzog von Lerma, ebenfalls mit Vermittlungsanträgen, welche mehrmal wiederholt, aber stets abgelehnt wurden. Eben so fruchtlos waren die Versuche des deutschen Kaisers, des Herzogs von Savoien und des Großherzogs von Toskana, die Vermittlung an sich zu bringen, und damit entweder den Dank beyder Theile, oder sonst eine politische Wichtigkeit in den Händeln Italiens zu erwerben.

Heinrich IV. aber war im Grunde am aufrichtigsten bedacht Friede zu stiften, und hatte, um dies zuverläßiger zu bewirken, den Kardinal de Joinuse nach Venedig abgeschikt.

So vergieng das Jahr 1606 unter fruchtlosen Vorschlägen, zwischen Rom und Venedig den Frieden herzustellen.

Wenn gleich durch den bisherigen Gang der Sache und die öffentliche Meinung zur Nachgiebigkeit gestimmt, wollte Paul dennoch den Schein haben, als setzte er sich in eine kriegerische Stellung gegen die Venetianer. Er suchte bey Genua um die Erlaubniß an, 4000 Korsen zu werben, und wollte bey den katholischen Schweizern ein Regiment errichten. In einem Konsistorium that er den Entschluß kund, Venedig zu bekriegen und ernannte den Kardinal Borghese, seinen Nepoten, zum Legaten bey seinem Heere.

Die Republik dachte auf Vertheidigung. Es wurden 500,000 Scudi nach Padua, Brescia, Crema und Bergamo geschikt, um das Kriegsvolk bereit halten zu können. Der Graf Martinreghi

mußte an den Grenzen 4000 Franzosen und 600 schwere Reuter werben; auch wurden 78 große und kleine Galeeren segelfertig gemacht. Die Türken aber freuten sich über die Entzweyung und die Rüstungen der christlichen Fürsten, ordneten Fasten und Gebete an, um die Dauer derselben zu erflehen, und erkannten es mit Dank, daß der Pabst ihrer Sache günstiger sey und mehr Vorschub leiste, als der eigene Kalife. Da war gegen Mitte des Frebruars 1607 endlich Kardinal de Joinuse zu Venedig angekommen, und hatte dem Senate sogleich von den Wünschen und Vorschlägen seines Herrn Kenntniß ertheilt. Da diese jedoch von der Art waren, daß sie die Zurüknahme der zwey Verordnungen, die freye Rükkehr aller ausgewanderten Mönche und eine förmliche Bitte um Aufhebung des Interdikts voraussetzten; so gieng der Senat nicht darauf ein, sondern wiederholte seine früheren Erklärungen. Insbesondere wurde der ausgewanderten Mönche wegen bemerkt, daß allen jenen, welche blos des Interdikts wegen die Stadt verlassen hätten, die Rükkehr bewilligt werden solle: jedoch den Jesuiten nicht. Diese müßten für immer aus dem Gebiete der Republik verbannt bleiben, weil sie Unruhen und Aufstände angezettelt, in ihren Predigten die Würde des Freystaats beschimpft, die aristokratische Form verworfen, und dadurch die Grundmaximen der Verfassung angegriffen hätten. Hierauf begab sich der Kardinal sogleich selbst nach Rom; um dort die Verbindung mit dem Gesandten d'Alincourt, dem Kardinal dü Perron und den übrigen französischen Kardinälen, den Frieden

zu vermitteln. Nach großen Schwierigkeiten erreichte er endlich seinen Zwek. Denn es war eine mächtige Partey am römischen Hofe, welche, jeder Annäherung abhold, gerne den Pabst zu Extremen verleitet hätte, und überhaupt den Gedanken nicht ertragen konnte, daß Frankreich und dem Kardinale de Joinuse die Ehre der Friedensstiftung zu Theil würde. Diese Partey nahm sich auch der Jesuiten mit Nachdruk an, und erregte dadurch die größte Schwierigkeit. Denn Paul hatte diesen Vätern versprochen, ihre Zurükberufung zu einer unabläßlichen Bedingniß des Vertrags zu machen und ohne diese in nichts zu willigen. Dagegen stellte jedoch Kardinal dü Perron klug vor: die Aussöhnung bloß der Jesuiten wegen verzögern, heiße die Sache des Ordens jener der Kirche unterordnen. Vor allem müße das Ansehen des heiligen Stuhls zu Venedig auf alten Fuß hergestellt werden. Dies geschehen, könne man in der Folge darauf denken, auch für die Jesuiten zu sorgen, wie dies zur Zeit Clemens VIII. in einem ähnlichen Falle in Frankreich geschehen sey. Damit gab sich der Pabst zufrieden, und forderte blos von dem Kardinale de Joinuse die thätigste Verwendung, um den Jesuiten die Erlaubniß zur Rükkehr zu verschaffen, ohne daß jedoch dieser Gegenstand in den Unterhandlungen eine Stekung verursachen sollte.

Noch blieben aber drey Schwierigkeiten zu beseitigen.

Erstens verlangte der Pabst, der französische Gesandte de Fresne zu Venedig solle schriftlich, Namens seines Königs und der Republik, die Auf-

hebung des Interdikts nachsuchen. Diesem Begehren wurde dadurch ausgewichen, daß der Gesandte d'Alincourt zu Rom, dies zu thun versprach.

Zweytens sollten der Kardinal de Joinuse und der Gesandte, Namens ihres Königs angeloben, daß die Republik während der Unterhandlungen und bis nach Beendigung derselben, die beyden Staatsgesetze suspendire. Der Pabst schien großes Gewicht auf diese Forderung zu legen, und stützte sich auf ein neueres ähnliches Ereigniß zu Genua. Es hatten nämlich die venetianischen Schriftsteller in ihren Vertheidigungen der Republik unter andern auch gesagt, daß zu Genua ein ganz gleiches Gesetz gegen den Güterverkauf an Geistliche bestehe, wie zu Venedig. Sobald dies der Pabst erfuhr, verlangte er von der genuesischen Regierung die Aufhebung dieses Gesetzes, und erlangte sie auch.

Dadurch schien die Lage der Venetianer, wenn auch nicht schlimmer, doch wenigstens unangenehmer geworden zu seyn. Daher willigten die Kardinäle de Joinuse und d'Alincourt ein, zu versprechen, daß, bis zum Abschluß der Unterhandlungen, die beyden Gesetze nicht in Vollzug kommen sollten. Dabey gedachten sie jedoch weislich der Republik nicht, die von diesem Versprechen nichts wußte, und nie darein gewilliget haben würde. —

Endlich verlangte der Pabst: der Akt der Aufhebung des Interdikts sollte herkömmlicher Weise zu Rom vor sich gehen, und deßwegen der Kardinal nicht nach Venedig zurükreisen, um die Aufhebung dort besonders bekannt zu machen. Denn das Letztere

hielt der heilige Vater seiner Würde nachtheilig. Als aber dagegen vorgestellt wurde, daß bey solcher Einleitung der Senat von Venedig als der schuldige Theil, und das Interdikt als gültig erscheinen würde, was der Senat niemals zugeben werde; so begab sich der Pabst auch dieses Begehrens.

Zuletzt kam die Reihe an die Auslieferung der beyden Gefangenen. Der Pabst hatte gehofft, daß dieselben ohne Bedingniß und Vorbehalt vom Senate ausgeliefert werden würden. Allein die Republik, auf hundertjährigem Herkommen und Besitz sich stützend, hatte sich immer ihre Gerechtsame ausdrüklich vorbehalten, und die Auslieferung lediglich nur als einen Akt der Gefälligkeit erklärt. Als daher der Pabst auf der unbedingten Ausfolgung zu beharren schien, so gab Kardinal dü Perron diesem Punkte die feine Wendung, daß er ihn als einen Gegenstand darstellte, dessen Erledigung in Venedig selbst zu betreiben sey. Denn, bemerkte er, wenn man hierüber nicht einig werden könne, so sey es besser, die Unterhandlung zu Venedig abzubrechen, als zu Rom, indem alsdann die Schuld davon lediglich auf Venedig fiele. Geschehe dieses aber zu Rom, so würde alle Welt die Schuld Ihrer Heiligkeit beylegen.

Diese Vorstellung wirkte, und der Pabst stand von seinem Verlangen ab. Nun schienen der Umsicht und Beharrlichkeit der französischen Minister alle Hindernisse gewichen zu seyn. Nur die wichtige Frage blieb noch übrig: wie das Breve wegen Aufhebung des Interdikts beschaffen seyn solle, um weder der Würde des Kirchenoberhauptes, noch der

Selbstständigkeit und Ehre des Freystaates zu nahe zu tretten. Die Aufgabe war schwierig und bisher ohne Beyspiel. Gewöhnlich geschieht in derley Breven, der bewiesenen Reue und Unterwerfung unter die Kirchenstrafen, ausdrüklich Meldung. Im wirklichen Falle sollte aber der Pabst weder etwas zu seiner Rechtfertigung, noch zum Nachtheil der Venetianer sagen, wenn er nicht alles wieder verderben wollte. In dieser Verlegenheit wußte der erfinderische Kopf des Kardinals de Joinuse Rath zu schaffen. Er schlug vor, gar kein Breve zu erlassen, die Sache zu Venedig mündlich abzuthun, und damit alle Mißdeutungen und Streitigkeiten niederzuschlagen. Der Vorschlag gefiel. Deßhalb ließ ihm der Pabst blos eine, von ihm unterzeichnete, Instruktion ausfertigen, und sandte ihn in Gesellschaft eines gewißen Claudio Montano nach Venedig, um die beyden Gefangenen zu übernehmen.

In der Charwoche erschien de Joinuse vor dem versammelten Senate zu Venedig und verkündete den Auftrag, den er erhalten habe. Darauf machte er die Bedingnisse bekannt, unter welchen das Interdikt von der Republik genommen werden sollte, nämlich: die gefangenen Geistlichen ohne Vorbehalt auszuliefern, die ausgewanderten Mönche zurükzurufen, und die Protestation gegen das Breve so wie die Cirkularschreiben zurükzunehmen.

Endlich drang der Kardinal noch sehr auf die Begnadigung der Jesuiten, die er als eine besondere Gefälligkeit für den Pabst sowohl als seinen König, und als ein köstliches Geschenk für sich selbst dar-

stellte. Der Doge erwiederte: der König habe bereits genehmiget, daß die Gefangenen unter Vorbehalt des Rechtes an ihn ausgeliefert würden: darin sey demnach nichts mehr zu ändern. Von der Zurükrufung der Jesuiten aber sey keine Rede, da dieselben sich zu gröblich an der Republik versündiget hätten. Nun trat der Kardinal mit dem zärtlichen Punkte hervor: auf welche Art und Weise das Interdikt aufgehoben werden sollte. Er schlug zu diesem Ende folgendes vor: der Doge sollte, vom ganzen Senate begleitet, sich in die Kirche des heiligen Markus begeben, dort einem feyerlichen Hochamte beywohnen, und am Schlusse desselben von dem Kardinale, zum Zeichen der Aufhebung des Interdikts, den Segen erhalten. Allein dagegen wendete der Doge ein: bey der Offenkundigkeit ihrer gerechten Sache bedürfe die Republik keiner Reue und keiner Lossprechung, und als de Joinuse entgegnete, daß von jeher alle guten Christen den päbstlichen Segen hochgehalten, und Niemand denselben wohl ablehnen könne, dem er geboten werde; so gestand der Doge dieses zwar, bemerkte aber, daß die wirkliche Zeit und Umstände durchaus nicht gestatteten, dies Erbieten für jetzt anzunehmen, man wollte denn alle Welt glauben machen, die Republik sey wirklich der schuldige Theil gewesen.

Vier Tage darauf wurde man endlich über folgende Punkte einig: ohne Benediktion für den Doge und Senat sollte der Kardinal mündlich das Interdikt als aufgehoben erklären, dagegen der Doge ihm eine schriftliche Zurüknahme der Protestation übergeben: die Gefangenen sollten, unter Verwah-

rung der Rechte der Republik, dem Gesandten de Fresne ausgeliefert werden, und der Pabst sich damit begnügen, weil diese eingelegte Verwahrung gegen den König von Frankreich geschehe. Die ausgewanderten Mönche sollten zurükkehren dürfen, mit Ausschluß der Jesuiten und 14 anderer Individuen von verschiedenen Orden, welche verübter Verbrewegen entwichen waren. Von dem Cirkularschreiben an die Städte und Gemeinden sollte keine Erwähnung gemacht werden, da es nicht in den öffentlichen Verkehr gekommen sey. Endlich sollte die Protestation des Senats gegen das Interdikt, durch ein öffentliches Manifest zurükgenommen, und sobald ersteres aufgehoben sey, unverzüglich ein ständiger Gesandter nach Rom abgeschikt werden.

Zum Vollzuge dieser Verabredung wurde der 21ste April festgesetzt. Am Morgen dieses Tages verfügte sich der Gesandte de Fresne zu dem Kardinal de Joinuse, wo der Stadtschreiber Ottoboni mit zwey Notarien des Dogen gleichfalls erschien, und die beyden Priester dem französischen Botschafter mit den Worten übergab:

„Empfangen Sie hier die beyden Gefangenen, welche die Republik aus Dankbarkeit Seiner allerchristlichsten Majestät überläßt, ohne jedoch ihrer Befugniß, Geistliche zu richten, im mindesten etwas vergeben zu wollen.“

Der Botschafter erklärte: sie auf diese Weise übernehmen zu wollen, und die beyden Notarien schrieben den Vorgang nieder. Darauf nahte sich de Fresne, stellte ihm die Gefangenen vor, und dieser übergab sie dem anwesenden Commissär Montano.

Dies geschehen, begab sich der Kardinal, in Begleitung des Botschafters, in den versammelten Senat, erklärte das Interdikt als aufgehoben und wünschte Glük dazu. Der Doge übergab hierauf das Manifest, wodurch die Protestation widerrufen wurde, und dankte dem allerchristlichsten Könige so wie dem Kardinale in verbindlichen Ausdrüken.

Noch am nämlichen Tage wurde Franzesko Cantarino als beständiger Gesandter bey dem heiligen Stuhle nach Rom abgeordnet.

Also endigte sich einer der merkwürdigsten Zwiste der römischen Kurie mit der weltlichen Macht; gleich merkwürdig durch die Anmaßungen und die Hitze des einen, wie durch die bedächtliche Kälte und Standhaftigkeit des andern Theils; von vielfachem Interesse für die europäischen Höfe dortiger Zeit, die in dem Schiksale des Staats von St. Markus ihr eigenes verbreitet sahen; vor allem wichtig für die Staaten Italiens, welche dem Bereiche des Vatikans so nahe lagen; mit Eifer zur Verstärkung wechselseitigen Einflusses auf das Festland, von Spanien und Frankreich benutzt, aber listig und unredlich von jenem, klug und edelmüthig von diesem geleitet, und so geendet, wie es der Kirche ältestem Sohne, Heinrich IV., wohl ziemte und zur unsterblichen Ehre gereichte.

Historische

Bemerkungen und Erläuterungen

zu der

voranstehenden Geschichte.

I.

Paul V., aus dem Hause Borghese, war zu Rom geboren, wohin seine Familie von Siena gezogen war. Sein Vater Mark Anton Borghese war Consistorialadvokat. Er führte vor seiner Erwählung zum Pabste den Taufnamen Camillo. Früher war er Nunzius in Spanien gewesen, und dann Kardinal unter dem Titel des heiligen Chrysogon geworden. Mezerai sagt: er sey Pabst geworden „par „tous les ressorts bons et mauvais que l'on em-„ploie en semblables occasions.“

Die alten Kardinäle waren mit der Wahl sehr unzufrieden; denn Paul war ihnen noch zu jung. Dem ungeachtet versah man sich zu ihm eines ruhigeren Geistes, als der seines Vorfahrers Clemens VIII. war. Allein das Benehmen, welches er bald gegen Venedig beobachtete, bewies, daß Sanftmuth und Mäßigung die Grundzüge seines Charakters nicht seyen.

Ueber die allerdings sonderbare Weise seiner Wahl kann man das Nähere lesen bey de Brugs histoire des Papes; Tome 5, p. 141 et 142

II.

Der Kardinal Bellarmin hat in seinen Schriften die Behauptung aufgestellt, daß diejenigen Ketzer seyen, welche sagten: die Könige und Fürsten hätten in weltlichen Dingen nur allein Gott über sich. Diesem nach wäre der Pabst der einzige Sou-

verain auf Erden. Paul IV. schien es wirklich so zu meinen, da er sich äußerte, daß er keinen Fürsten als seines gleichen, sondern nur als seinen Unterthan betrachte.

Amelot histoire du Gouvern: de Venize p. 467 et 68. Sarpi storia del concilio di Trento. l. 5.

III.

Die Verordnungen, welche die Republik gegen den Verkauf liegender Güter an Kirchen, und gegen das willkührliche Erbauen von Kirchen und Klöstern erließ, waren auf sehr wichtige Gründe gebaut.

Sarpi, in seinem Tratatto del' Interdetto, macht hierüber folgende Bemerkungen.

„Wenn man den Kirchen und geistlichen Körper„schaften gestattete, ohne Einschränkung Güter zu „erwerben, so würde bald alles liegende Eigen„thum in den Händen des Clerus seyn, und „der Familienstand der Laien müßte nothwen„diger Weise in dem Grade abnehmen, als der „weltlichen Güter weniger würden. Der Adel „müßte aufhören, alle Civilpolizey stille stehen, „und am Ende würden nur noch zwey Stände „übrig bleiben Geistliche und Bauern. Dem Staate „würde widerfahren, was Ulpian de Mun: et „hon:, l. 3 sagt: viribus et viris destilueretur.“

„Auch hat der Regent des Staates die größte „und gerechteste Verbindlichkeit, die Veräußerung „der Güter an die Kirche zu hindern. Denn durch „diese Veräußerungen verliert er die bisherigen „Natural- und Personaldienste, zu welchen ihm „die vorigen Besitzer verbunden waren.“

„Nebst dem bringen die von der Kirche behaup-
„teten Exemtionen von Steuern, Frohnden, Dien-
„sten und andern Schuldigkeiten dem Staats-
„haushalte einen unersetzlichen Nachtheil.“

„Die Geistlichkeit, im Umfange der Republik,
„macht nur den hundertsten Theil der gesammten
„Bevölkerung aus, und hat dennoch beynahe so
„viel Besitzungen als das gesammte Volk. Im
„Paduanischen gehören ihr über ein Drittheil aller
„Güter und Liegenschaften, im Bergamoskischen
„über die Hälfte, und allenthalben wenigstens der
„vierte Theil.“

„Wenn nun der Senat ihr gestattete, noch mehr
„zu erwerben, so würde dem Laien selbst die täg-
„liche Nahrung entzogen, und der Clerus Meister
„und Herr des ganzen Staates werden. Bereits
„giebt es Klöster, welche erst seit 40 Jahren be-
„stehen, und reicher an Besitzungen und Einkom-
„men aller Art sind, als jene, die seit 3 — 400
„Jahren in der Stadt vorhanden sind. Wenn nun
„der Pabst noch mehreren Orden, welche keine
„Liegenschaft erwerben dürfen, die Erlaubniß hiezu
„ertheilte, wie er es bereits den Augustinern,
„Jakobinern und Franziskanern erlaubt hat, so
„würden in kurzer Zeit alle weltlichen Güter in
„dem Besitze der Mönche und Geistlichen seyn.“

Der Senator Anton Quirini schrieb zur Zeit dieses Streites eine Vertheidigung seiner Regierung, worin er behauptet, daß die Geistlichkeit ein Vermögen von mehr als 40 Millionen Goldes besitze.

Es war demnach allerdings hohe Zeit, daß der

Staat von dem Fortschreiten des Uebelstandes Kenntniß nahm, und demselben begegnete.

Eben so nothwendig für das Staatswohl war das andere Gesetz, wodurch das eigenmächtige Bauen von Kirchen und Klöstern untersagt wurde. Sarpi drükt sich hierüber folgender Maßen aus.

„Nicht alle Arten Mönche sind allenthalben gut. „So hat man in Spanien niemals die Kapuziner „aufnehmen wollen, und den Baarfüßern, welche „ohne Wissen Königs Philipp II. eine Kirche zu „bauen anfiengen, wurde dieses nicht nur sogleich „untersagt, sondern das angefangene Gebäude auf „königlichen Befehl allenthalben zugemauert. Das „geschah unter den Augen Paul V., der damals „Nunzius am spanischen Hofe war, und keine „Vorstellung dagegen wagte.“

„So wenig je ein Regent zugeben würde, daß „Fremdlinge in sein Land kommen, dort sich an„siedeln und unter einem eigenen Oberhaupte leben, „oder daß seine eigenen Unterthanen sich mit diesen „Fremdlingen in Unterhandlungen einlassen, eben so „wenig kann der Regent, wenn er Wohl und Sicher„heit des Staats nicht außer Acht läßt, zugeben, „daß unter dem Vorwande Kirchen und Klöster zu „bauen, sich Uebelgesinnte in das Land schleichen, „welche die Beicht und die sogenannten geistlichen „Uebungen dazu mißbrauchen, die Unterthanen zu „verführen und zur Widersetzlichkeit zu reitzen. Daß „dies geschehen könne, beweist das Beyspiel einiger „aus der Fremde nach Venedig gekommener Mönche, „welche die Arbeiter im Seearsenal verführten „und zur Annahme fremder Dienste verleiteten.“

„Endlich führt die Anhäufung so vieler Klöster
„zu ärgerlichen Auftritten; da jene Mönche, welche
„zu Hause keine hinreichende Subsistenz finden,
„sich zu tausend Erniedrigungen verstehen, und in
„täglichen Intriguen herum treiben müssen, wenn
„sie zu leben haben wollen." —

Da Paul Sarpi für seine Regierung schrieb, so könnte man allenfalls glauben, daß er die Sache in einem ungünstigen Lichte dargestellt, oder übertrieben habe. Allein dies ist der Fall nicht, und wenn man auch zugiebt, daß die Schilderung der Macht und des Reichthumes des damaligen venetianischen Clerus übertrieben sey; so bleibt doch der Grundsatz unbestreitbar, daß keine wohlgeordnete Regierung die zu große Vermehrung der geistlichen Güter, insbesondere aber der Klöster zugeben wird, vorausgesetzt noch, daß überhaupt Lokalverhältnisse Klöster in einem Lande nothwendig machen sollten, was man heut zu Tage wohl schwerlich wird glauben wollen.

Perefix, welcher in seinem Leben Heinrichs IV. diese Angelegenheit ebenfalls, wiewohl nur kurz, berührt, drükt sich über den so eben gerügten Punkt nichts weniger als günstig für die Mönche aus, und der Gesichtspunkt, aus welchem er denselben betrachtet, ist der nämliche, aus welchem er von der Republik angesehen ward. Letztere wird daher auch von diesem Schriftsteller, dem man keine Partheilichkeit vorwerfen kann, gerechtfertigt. Seine Worte sind:

„Il estoit véritablement de la fonction et charge
„des Évesques d'empechen cette grande multi-

„ plication des convens; mais par negligence ou
„ par trop de facilité, ils en donnoient tout au-
„ tant de permissions qu'on leur en demandoit,
„ de sorte que la republique au defaut des Pré-
„ lats, se trouva contrainte d'y mettre la main
„ ellemesme autrement il fust arrivé bien-tost,
„ que toutes leurs vilées n'eussent plus este, que
„ Convens et Églises, et que tous leurs revenus,
„ qui doivent porter les charges d'estat, et qui
„ servent à la nourriture des gens mariéz, les
„ quels fournissent des soldats, des marchands et
„ des laboreurs n'eussent plus servi qu'à l'entretien
„ des Religieux et des Religieuses."

Pag. mihi 415 *et* 416.

Soviel die Prozedur gegen die beyden Priester betrifft, so war der Kanonikus von Vicenza deswegen vor Gericht geladen, weil er beschuldigt ward, ein unbescholtenes Frauenzimmer durch verschiedene Mittel zu seinem Willen verleitet haben zu wollen. Er war kühn genug, im Vertrauen auf den Nunzius in Venedig zu erscheinen, und wurde in gefängliche Haft gebracht. Die Republik behauptete ihr Recht, gleich jedem andern Souverain, in weltlichen Dingen Richter zu seyn. In dieser, wie in der andern Angelegenheit, war ihre Sache die aller Regierungen des katholischen Europas: wäre sie unterlegen, so war der andern ihr Urtheil gefällt. Allein die stolzen Republikaner setzten ihr Leben, ihre Familien und ihre Existenz daran, um ihre Gesetze zu behaupten und des Pabsts Willen nicht zu thun.

Dem Großherzoge von Toskana, der, wie in der Geschichte bemerkt worden ist, seine Vermittlung antragen ließ, gab der Doge die Antwort: da zu Siena das gleiche Verbot für die Geistlichkeit bestehe, keine Güter mehr an sich zu kaufen; so könne der Großherzog unmöglich anderer Meinung seyn, als die Republik.

Galluzi histoire du grand-duché de Toscane. Tom. V. p. 466, 467, 468.

IV.

Der Kardinal Baronius war in dem Konklave, das der Wahl des Pabsts Paul V. vorhergieng, einer derjenigen, welche sich schmeichelten, die dreyfache Krone zu erwerben. Da seine Hoffnung durch Intrignen der verschiedenen Parteyen vereitelt wurden, so scheint er durch sein streng rechtgläubiges Benehmen, und die übertriebenste Vertheidigung der päbstlichen Prärogativen sich für den nächsten Fall eines Konklave haben empfehlen zu wollen.

Denn nur aus diesem Standpunkte kann man, die von uns angeführte Rede desselben im Kardinalskonsistorium erklären. Als Verfasser der großen Kirchengeschichte fand dieser Kardinal gleichfalls Anlaß seine Grundsätze von der Macht des Pabstes bekannt zu machen. Der spanische Hof hatte nämlich 1605 den Verkauf des 11ten Theiles dieser Kirchengeschichten allgemein, und bey Strafe verboten, indem einige Könige von Arragonien darin sehr übel behandelt, als Tyrannen und Usurpatoren

dargestellt, und durch das Betragen des römischen Hofes gegen sie, dem Volke sehr gefährliche Lehren gegeben wurden. Es war demnach wohl kein Wunder, daß Philipp III. ein Buch unterdrükte, das seine Vorfahren in so widrigem Lichte darstellte. Allein der Kardinal Baronius dachte hierinfalls anderst: er schrieb am 13ten Juny 1605 an den König von Spanien, beschwerte sich über seine Minister, welche den Verkauf des Buches untersagt hatten, und stellte die Behauptung auf: der Pabst allein sey rechtmäßiger Beurtheiler der Bücher, und die weltlichen Regenten, so wie deren Minister, seyen nicht befugt, Schriften zu verbieten, welche die Päbstliche Genehmigung erhalten haben. Anstatt einer Antwort, wurde das Verbot des 11ten Theiles der Kirchengeschichte in ganz Spanien, in Neapel, und im Herzogthume Mailand mit Strenge gehandhabt. Dagegen trat der beleidigte Schriftsteller im zwölften Theile mit einer besondern Abhandlung auf, worin er geradenwegs behauptete: daß es gottlos und abscheulich sey, Bücher, die der Pabst bereits gut geheißen, durch königliche Censoren prüfen, und deren Verkauf verbieten zu lassen: dadurch suche man der Kirche einen der beyden von Christus verliehenen Schlüssel zu entziehen, nämlich die Macht zu beurtheilen, was gut und was schlecht sey. Auch hätten die spanischen Minister seinen 11ten Band nur darum verboten, weil er darin die Ungerechtigkeiten spanischer Könige gerügt habe.

Nach solchen Grundsätzen wäre es lediglich nur Sache der Römer, in öffentlichen Schriften über Regierungen und Regenten das Urtheil zu sprechen, und dieselben zu verunglimpfen, so oft die Religion einen Vorwand dazu giebt: Und die Regenten müßten es sich demüthig gefallen lassen, wenn derley Libelle verbreitet und gelesen würden; weil doch nun einmal nur der Pabst oder seine Kurialisten über den Inhalt des Buches zu urtheilen hätten.

Unterdessen brachten die Sophismen des Kardinals den König Philipp III. zu keiner andern Gesinnung, das Verbot blieb stehen, und wurde mit Strenge vollzogen: Baronius aber tröstete sich mit dem Spruche: Beati, qui propter justitiam persecutionem patiuntur.

Amelot histoire du Gouvernement de Venize. Pap. 469, 470 et 471.

Wahrgesprochen mag der Kardinal zwar haben; da er von den Königen von Spanien, selbst Ferdinand den katholischen nicht ausgenommen, Unlöbliches erzählte. Allein wenn das damalige Oberhaupt des Staates von Spanien die Bekanntmachung dieser Wahrheiten nicht dulden wollte; so konnte der Schriftsteller darüber ungehalten seyn, aber keineswegs verlangen, daß, was zu Rom gefalle, oder gutgeheißen werde, auch zu Madrit gefallen und gutgeheißen werden müße. Zeit und Ort fordern und ändern verschiedentlich: was mit der Zeit entsteht, vergeht mit der Zeit. So auch die Opinion von den Dingen. Es wäre thöricht,

verlangen zu wollen, daß die Menschen von menschlichen Dingen und Einrichtungen immer die gleiche Ansicht haben sollten, während sie aus der Geschichte lernen, wie viel und wie mancherley die Zeit ab- und zugethan, und an der Form verändert hat.

Allmählig, wie sie entstunden, verschwinden die Ideen des nothwendigen Vorhandenseyns dieser oder jener Einrichtung, dieses oder jenes Glaubens, ohne andere Impulse, von selbst, und der Mensch gelangt zum Bewußtseyn, daß für das Glük seiner Gattung mit wenig Apparat und Lärm gut gesorgt werden, und er dabey wohl bestehen könne. Die Maximen der römischen Kurialisten sind eine Geburt der spätern Zeit, so wie der römische Hof selbst, von dem weder Christus noch seine Apostel, noch deren Nachfolger in den ersten christlichen Jahrhunderten etwas wußten. Der Kulminationspunkt der römischen Herrschaft war unter Hildebrand und Kalixt, in dem neuerlich gepriesenen Mittelalter, wo die Fürsten um die Gunst ihrer Vasallen betteln mußten, wenn sie die Blitze des Vatikans nicht fürchten sollten. Allein zwischen dieser Periode, und jener, wo Paul V. und Venedig mit einander haderten, waren Philipp der Schöne, Wiklef, Huß, Luther und Zwingli aufgetretten, und hatten die Menschen zum Nachdenken gebracht. Glaubten die Römer im siebenzehnten Jahrhunderte noch in den Tagen der alten Herrlichkeit zu leben, oder sie wiederkehren zu machen? Da wären sie Thoren gewesen, für das man sie bey ihrer weltbekannten Verschmiztheit nicht halten konnte. Allein diese Forderungen an die damalige Zeit, waren Versuche,

um den Boden wieder nach und nach zu gewinnen, der seit Jahrhunderten verloren gegangen war. Sie bedachten aber dabey nicht, daß selbst dem einfältigsten Gemüthe einleuchtend gemacht werden könne: was nicht immer gewesen, müsse auch nicht immer seyn, und was die Zeit bringe, könne sie auch wieder nehmen. Opinionium Commenta delet diés: naturae veritas manet. —

Es ist übrigens Paul der V. dem Kardinale Baronius bald darnach mit ähnlichen Grundsätzen nachgefolgt. Denn da unter der Minderjährigkeit Ludwig des XIII. das Pariser Parlement ein Buch des Jesuiten Suarez de Rege öffentlich verbieten, und durch Henkers Hand verbrennen ließ, weil der Verfasser darin gelehrt hatte: daß erlaubt sey, in Gewissensfällen den Regenten zu tödten; so nahm der Pabst dies Betragen höchlich übel, und forderte unbedingte Zurüknahme des Parlaments-Beschlusses. Allein so hinneigend auf die Seite der Glaubenseiferer, und so doppelseitig Marie von Medizes auch war; so konnte Paul V. doch nie erhalten, daß seinem Verlangen entsprochen werde, und es scheint, daß alles, was er später erhielt, darin bestanden habe, ihm einen Theil des in Italien gelegenen Vermögens Conciniś, Marschalls d'Ancre, der kurz nach Ludwig XIII. Regierungs-Antritt auf den Treppen des Louvre ermordet ward, zukommen zu lassen.

Brugs histoire des Papes. T. V.

V.

Ueber das Interdikt Paul V.

In dem Interdikte, oder Breve excommunicationis, welches der Pabst am 17ten April 1606 sub annulo piscatoris, nach römischem Style, erließ und öffentlich an den Kirchenthüren zu Rom anzuschlagen befahl, heißt es:

Der Senat von Venedig habe seit einigen Jahren her mehrere Verfügungen erlassen, welche dem Ansehen des heiligen Stuhles, der Kirchenfreyheit und Immunität zuwider seyen, und gegen die allgemeinen Concilienschlüsse, die heiligen Kanones und päbstlichen Konstitutionen verstießen. Unter anderen habe man am 23sten May 1602 allen Mönchen und Nonnen, regulirten und unregulirten, so wie allen andern Geistlichen verboten, unbewegliche Güter an sich zu bringen, es möge unter was immer für einem Titel seyn, vorbehaltlich jedoch ihres Rechts an ihren wirklichen Domainen. Durch eine andere Verordnung vom 10ten Jänner 1603 sey das Verbot, in der Hauptstadt keine Kirchen, Klöster und Hospitäler mehr zu bauen, auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, und sogar mit Konfiskations-, Gefängniß- und Verbannungsstrafe verpönt worden. Am 26sten May 1605 habe der Doge und Senat die ältere Verordnung vom Jahre 1536, welche Vermächtnisse oder Schankungen an die Geistlichkeit zu Venedig untersage,

Verpfändung und Verkauf aber nur bis auf eine gewisse Zeit erlaubt hatte, auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt: endlich seyen auf Befehl des Herzogs und des Senats Scipio Sarasino Kanonikus von Vicenza und Brandoline Valdemarin, ein Edelmann aus Friaul und Abt zu Nervesa, wegen einigen angeschuldeten Verbrechen, gefangen genommen, und dieses Verfahren mit angeblichen Privilegien früherer Päbste beschöniget worden. Da nun derley Anordnungen die Rechte verletzten, in deren Besitze sich die Kirche Kraft abgeschlossener Konkordate und Verhandlungen mit den weltlichen Fürsten befinde, dem Ansehen des heiligen Stuhls und des Pabstes nachtheilig; endlich den Kirchengesetzen, Privilegien und Immunitäten der Geistlichkeit zuwider laufen; so seyen die Urheber und Verfasser dieser Gesetze und Verordnungen in die Kirchenstrafen verfallen." —

Dem Herzoge und Senate wurde eine Frist von dreymal acht Tagen bestimmt, binnen welcher sie alle Verordnungen widerrufen, die gefangenen Priester erledigen, widrigenfalls aber mit dem Kirchenbann belegt seyn sollten. Dagegen trat nun der Senat mit seiner Protestation vom 6ten May 1606, und zu gleicher Zeit mit dem Zirkularschreiben an alle Ortsobrigkeiten und Gemeinden der Republik hervor.

Wenn man sich in der Protestation blos darauf beschränkte, das beobachtete Verfahren aus dem Gesichtspunkte, der jedem Regenten zustehenden Macht, Gesetze zu geben und Uebelthäter zu bestrafen, zu rechtfertigen, und, gestützt auf hun-

dertjährigen Besitz und Privilegien die ausgesprochene Excommunikation als widerrechtlich, ungültig und de facto et nullo juris ordine servato verhängt, zu erklären; so sprach man sich in dem Cirkularschreiben ausführlicher und auf eine Weise aus, welche dem Clerus nichts weniger als schmeichelhaft war.

„Diese Leute — heißt es — suchen unaufhörlich „nur zu erwerben und vernachtheiligen dadurch alle „anderen Staatseinwohner auf die empfindlichste „Weise, indem dieselben durch Vergabung oder „Verkauf der Güter an die Geistlichkeit, nach und „nach außer Standes gesetzt werden, die öffentli„chen Lasten zu tragen oder dem Vaterlande im „Frieden und Kriege nach Nothdurft und Pflicht „beyzustehen. Die durchlauchtige Republik wollte „der Verbreitung dieses Uebels in den Landpro„vinzen wehren, wo die Geistlichkeit, begünstiget „durch die Einfalt und Frömmigkeit des Volkes, „bereits den vierten, ja hie und da den dritten „Theil alles unbeweglichen Vermögens und Land„eigenthums durch Kauf an sich gebracht hat. Der „Senat befahl daher, daß die ehmals blos für „die Hauptstadt gegebene Verordnung im ganzen „Staatsgebiete in Wirkung gesetzt werde, und „war dabey der Meinung, daß es ungerecht sey, „alle öffentlichen Lasten immer nur auf das Volk „zu wälzen, während jene Menschen, wenig oder „nichts nützend, gemächlich und ruhig im Besitze „der Güter schwelgen, die mit dem Blute unserer „Väter und Ahnen erworben wurden .....“

„Und da die Güter der Geistlichkeit von den

„ weltlichen Fürsten beschützt und vertheidiget wer-
„ den müssen; so ist nicht mehr als billig, und auch
„ bereits durch Concilienschlüsse ausgemacht, daß
„ die Geistlichkeit auch davon Steuer gebe, sobald
„ die Umstände es erheischen."

„ Es ereignet sich auch oft, daß, unter dem
„ Dekmantel der Religion, Schaaren von Fremd-
„ lingen sich einschleichen, welche an verdächtigen,
„ der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Orten
„ Kirchen und Betthäuser errichten, fremde Ge-
„ bräuche einführen und böse Erfolge dadurch ver-
„ ursachen. Der Senat, den Mißbrauch und Nach-
„ theil solcher eingedrungenen Corporationen ein-
„ sehend, und besorgt für die Erhaltung der Ruhe
„ im Staate, erneuert daher ein bereits vorhan-
„ denes älteres Gesetz, welches nur aus Saumsal
„ der Beamten außer Anwendung gekommen war.
„ Auch ist es um die personelle Sicherheit im
„ Staate geschehen, wenn die Obrigkeit nicht im-
„ merdar ein wachsames Auge auf die Bösen und
„ Unruhigen hält, unter welchen (wie allgemein
„ bekannt ist), sich oft Mönche und Priester befin-
„ den, welche nach Maaßgabe ihrer Anzahl und
„ Reichthümer anmaßend und zügellos werden,
„ die Ruhe einzelner Familien und ganzer Städte
„ stören, nach Erbschaften und reichen Vermächt-
„ nissen schnappend ihre Nachbarn plagen, frem-
„ der Ehre und Leben Fallstrike legen, und selbst
„ bey eigenen Verwandten Gift und Dolch nicht
„ verschmähen, um ihre unersättliche Habgier zu
„ befriedigen und ihre höllischen Entwürfe auszu-
„ führen. Solche Missethäter, wenn gleich Ordens-

„ leute oder Laienpriester, wurden ihrer Verbre-
„ chen wegen von jeher durch unsere Gerichte be-
„ straft, und nie ist es einem Pabste eingefallen,
„ etwas dawider einzuwenden. Im Gegentheile
„ haben mehrere derselben *) durch Breven und
„ Bullen ihr Wohlgefallen über dieses Benehmen
„ zu erkennen gegeben, welches göttlichem und
„ menschlichem Rechte gleich angemessen ist.“ —

Soviel ist gewiß, daß, einige Orden ausgenommen, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen, die Geistlichkeit der Staatsregierung und nicht dem Interdikte des Pabstes Folge leistete, das Volk ungeachtet der durch die ausgewanderten Mönche versuchten Aufwieglung vollkommen ruhig blieb, und Messe gelesen wurde nach wie vor. Dieser Gehorsam des Clerus, und diese dadurch bewirkte Ruhe des Volkes muß aber der Art und Weise zugeschrieben werden, mit welcher die Geistlichkeit von der Regierung der Republik behandelt wurde. Davon zu sprechen, scheinen uns Anlaß und Zeit schiklich zu seyn.

---

*) Unter anderem Innocenz VIII. In einem Breve an den Patriarchen zu Venedig vom letzten Oktober 1487 billigt er die Gewohnheit, die Geistlichen in Criminalsachen durch den weltlichen Arm richten und bestrafen zu lassen.

Nos attendentes Privilegia ad bene vivendum dari, non ad delinguendum, illaque præsidio bonis contra improbes esse debere, non autem malis ad nocendum facultatem etc.

VI.

Wie die Republik die Geistlichkeit behandelte.

„Siamo Veneziani, e poi christiani!“ war von jeher die Hauptmaxime der staatsklugen Regierung des heiligen Markus gewesen. Dies sollte auch der erste Grundsatz einer jeden Staatsregierung seyn. Denn nur in so ferne ist eine Kirche dem Staate zuträglich, als dieser durch sie weder an Selbstständigkeit, noch an Gewicht nach außen verliert. So war bey den Griechen und Römern die Religion eine treue Stütze und Dienerin des Staates. Bey den Juden und Egyptiern aber brachte die scharf abgeschiedene Priesterkaste und deren Uebergewicht den Staat in Verfall. Der Christianismus ist, wie jede gute Lehre, seiner Natur nach weltbürgerlich, für alle Klimate und Menschen. Geist und Worte des Evangeliums sind der Theokratie der Juden so wie der Hierokratie überhaupt entgegen, und keine Regierung kann daran Anstoß nehmen. Dagegen haben Streitigkeiten, Reibungen, Kriege und Zwiste begonnen, sobald man aus Kirche und Glauben zwey Dinge, und diesen von jener abhängig gemacht, denn Kosmopolitismus des Evangeliums in ein Dekretalensistem verwandelt, und Christus dem Corpus juris canonici und den römischen Hofkanonisten und Theologen untergeordnet hat.

Venedig hatte schon frühe die christliche Religion, mit den Ansiedlern, welche von Padua und Aquileja sich aus den Stürmen der Völkerwanderung in die Lagunen retteten, um daselbst eine zweyte ewige Stadt zu bauen, angenommen. Von der Zeit der Merovinger an, unabläßig auf Selbstherrschaft und Erweiterung bedacht, bald mit den Kaisern von Konstantinopel, bald mit den Königen der Franken verbündet, je nachdem Zeit, Umstand und eigener Vortheil es zu gebieten schien, dann in der ganzen mittleren Zeit nach dem Beyspiele der größeren italienischen Städte die Partey der Päbste gegen die Kaiser ergreifend, hat es sich nicht nur Achtung verschafft, sondern um den römischen Hof wohl verdient gemacht. Die Kreuzzüge, wo die Republik den Kreuzfahrern Schiffe, Munizion, Waffen und Geld lieh, hatten eines Theiles den Reichthum und Besitz des Staates vermehrt, anderntheils die Ansprüche auf Erkenntlichkeit von Seite des römischen Hofes vergrößert. Daher kam es denn, daß mehrere Päbste der Republik Freyheitsbriefe und Privilegien verliehen, andere aber vergeblich die festgehaltenen Grundsätze der Regierung anzutasten versuchten. Nie ließ der Senat sich von dem Oberhaupte der Christenheit vorschreiben, wie er sein Volk zu regieren, Lohn oder Strafe zu vertheilen habe, und eben so wenig durfte sich die Geistlichkeit in der Hauptstadt, wie in den Provinzen, jemals gelüsten lassen, sich in die Regierung des Staates zu mischen.

Es ist klar, daß die Städte und Republiken Italiens mit den Fürsten, ihre Freyheit und Selbst-

ständigkeit lediglich nur dem Uebergewichte zu danken hatten, das der Pabst zu Rom, oder was eins ist, die Geistlichkeit über die Kaiser, und die Laien überhaupt, selbst mit Hilfe der letzteren, erlangt hatten. Daraus aber geht die wichtige Lehre von selbst hervor; daß jeder selbstständig gewordene Staat, wenn er es bleiben will, niemals geistlichen Einfluß in Sachen des Regiments zugeben dürfe. Zu Venedig war bis zum Jahre 1298 dem Bischofe und den Pfarrherren der Zutritt zu weltlichen Staatsämtern, und Stellen in dem Rathe, offen.

Allein nach der in dem ebengenannten Jahre geschehenen Veränderung in der bisherigen Regierungsform, hörte dieses bey allen Geistlichen, sie mochten zur Klasse der Nobili oder zu jener der Plebeier gehören, gänzlich auf. Dadurch wurde dem Pabste für immer der Weg versperrt, sich in die Staatsregierung zu mischen. Denn da derselbe beynahe zu allen Bisthümern und hohen geistlichen Würden in der Republik die Nomination hatte, und die Nobili, wenn sie die Aussicht auf bessere Kirchenstellen nicht verlieren wollten, demselben sich gefällig zeigen mußten; so war es bey der alten, oder einer ihr ähnlichen Verfassung, leicht eine Partey im Senate zu haben, und dadurch auf die Regierung des Staats selbst Einfluß zu erhalten. Nicht minder wurde jeder Adeliche von allen Berathschlagungen über geistliche Gegenstände ausgeschlossen, wenn er einen Onkel, Bruder oder Brudersohn im Kardinalskollegium hatte: und wer den Kardinalshut oder eine andere geistliche Würde

zu Rom nachsuchte, konnte kein Mitglied der Staatsinquisition (del santo officio) werden.

Was einst Venedig that, und wodurch es sich frey von dem Despotismus der römischen Kurie erhielt, das sollten und könnten unsere teutschen Regenten jetzt wohl beherzigen. Man hat bereits Konkordate geschlossen und Bisthümer errichtet: andere werden noch geschlossen, mehrere errichtet werden. In dem Maaße, als man dem römischen Hofe Nominationen bey Domstiftern, und Einfluß auf das Stiftungsvermögen einräumt, in eben dem Maaße gewinnt auch sein Einfluß auf die Staatsmaschinen. Mehr bedarf es nicht, als eine Anzahl durch Stand- und Privatinteressen an Rom gebundener Menschen, um eine eigene, stets wehrhafte Partey im Staate zu haben. Anregung zur Verstärkung, und Wirkung findet sich in Zeitumständen, und bey Regierungsveränderungen von selbst.

Möchten doch alle teutschen Regierungen, welche mit Rom unterhandeln wollen, erst die Geschichte des Vaterlandes, und insbesondere die früheren Fürsten Konkordate von 1439 und 1446 nebst demjenigen beherzigen, was Horix, Würdtwein, Koch, Gregel, Glocker und Mohl über diesen wichtigen Gegenstand schon vor längst geschrieben haben!

VII.

Ueber das Gutachten der Theologen von Venedig, hinsichtlich des Interdikts.

Das Gutachten, welches der Senat von Venedig über das päbstliche Interdikt von den gelehrtesten Theologen verlangte, hatte nachstehende Verfasser:

Den Archidiakon und Generalvikar Peter Anton Ribetti.

Den Serviten, Paul Sarpi, Theolog der Republik: die Franziskaner, Bernard Giordano, Michel Angelo Bonicelli und Mark Anton Kapello.

Den Augustiner Kamillo und den Serviten Fulgenzio.

Das Ganze bestund in folgenden 19 Propositionen:

1. Jeder Befehl des Obern, auch des Pabstes, muß verkündet seyn, wenn er verbindlich werden soll.

2. Das Interdikt wurde nicht publizirt, weder zu Venedig noch in den Provinzen.

3. Kein päbstlicher Befehl darf von der Geistlichkeit vollzogen werden, und wäre er auch sub pœna excommunicationis latæ sententiæ erlassen, sobald aus dem Vollzuge wahrscheinlicher Weise Aergerniß und Unruhe im Staate entstehen könnten.

4. Aus der Beobachtung des Interdikts würde nicht nur Aergerniß, sondern auch eine Menge anderer Uebel, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen entstehen.

5. Gerechte Furcht entschuldigt von der Befolgung eines jeden Gesetzes und Befehles der Obrigkeit, wenn sie auch noch so gegründet und rechtmäßig wären.

6. Tod, peinigende Strafen, Gefängniß, Verlust der Güter und Ruin des Hauswesens sind Gegenstände gerechter Furcht.

7. Die Geistlichkeit im Umfange der Republik ist in dem Falle alles dies befürchten zu müssen, wenn sie das Interdikt beobachtet.

8. Die Gewalt des Pabstes über die Christenheit erstrekt sich nicht über alle Gegenstände, ist beschränkt, und nur von dem zu verstehen, was den Nutzen der Kirche betrifft, und folgt dem göttlichen Gesetze, als der allgemeinen Regel.

9. Es ist zweifelhaft, und noch nicht entschieden, ob die Gewalt des Pabstes durch die heiligen Kanonen, und die Conzilienschlüsse beschränkt oder ganz unbeschränkt, und über die Conzilien erhaben sey.

10. Der Gehorsam, den jeder katholische Christ dem Pabste schuldig ist, hat Schranken. In Dingen, welche Gottes Gesetz zuwider sind, kann man ohne Sünde demselben nicht gehorchen.

11. Auch in andern Dingen, die dem Gesetze Gottes nicht zuwider sind, kann der Mensch ungeachtet eines päbstlichen Befehls frey handeln, und ist nicht verbunden, zu gehorchen, wenn der Gegenstand des Befehls gleich an sich ein löblicher wäre.

12. Der Christ darf dem Befehle der Obrigkeit (auch des Pabstes) nicht eher gehorchen, als nachdem er erwogen hat, ob derselbe passend, gesetzlich

und verbindend sey. Wer blindlings, ohne diese Prüfung gehorcht, sündigt. . . .

13. Es ist nicht hinreichend, daß der Pabst versichere, sein Befehl sey gerecht: dies muß erst geprüft, und nach den gegebenen Regeln entschieden werden.

14. Wer nach angestellter Prüfung eines solchen Befehls nicht im Stande ist, zu entscheiden, ob derselbe dem göttlichen Gesetze gemäß, oder zuwider sey, und ob dessen Vollzug Aergerniß verursache oder nicht; der ist verbunden, sich bey gelehrten, redlichen, und für die Ehre des heiligen Stuhles eifrigen Männern Rath zu holen, und denselben zu befolgen.

15. Wenn der Pabst, um etwas durchzusetzen, was entweder die ihm von Jesus Christus verliehene Gewalt übersteigt, oder dem göttlichen Gesetze entgegen ist, eine Exkommunikations- oder Interdiktsbulle erläßt, so ist man verbunden, sie nicht anzunehmen und nicht zu vollziehen, weil sie ungerecht und wirkungslos ist.

16. Ein ungerechtes und nichtiges Urtheil (wenn auch gleich vom Pabste selbst gegeben) ist ein Mißbrauch der Gewalt und pure Vergewaltthätigung, gegen welche sich jeder, der keine höheren Vertheidiger zu Seite hat, zur Wehre setzen, und deren Vollstreker er züchtigen darf, beydes jedoch mit der gebührenden Ehrerbietung gegen den heiligen Stuhl.

17. Nicht nur der Richter, welcher ein ungerechtes und nichtiges Urtheil spricht, sündiget, sondern auch der Vollstreker, der dessen offenbare Nichtigkeit weiß.

18. Der Regent, gegen welchen die Exkommunikation nichtig ausgesprochen, und dessen Land mit dem Interdikte belegt wird, weil er von den geistlichen Obern keinen ungültigen Befehl vollziehen will, kann mit der ihm von Gott verliehenen Macht den Vollzug dieses Interdikts verhindern, und die Ausübung der Religionshandlungen fortsetzen lassen. Er würde dagegen sich versündigen, wenn er es unterließe, und dabey voraussähe, daß der religiöse Kultus dadurch gehemmt und dem Volke Anstoß gegeben werde.

19. Das Interdikt ist eine neue Kirchenstrafe, und führt zum Untergange der Kirche, wenn man dasselbe nicht höchst vorsichtig und diskret anwendet.

Außer diesem Gutachten erschien zugleich ein anderes, von einem ungenannten Theologen, welcher in acht Sätzen auf eine bündige und einleuchtende Weise bewieß, daß die Fürsten und selbst der Pabst, als weltlicher Souverän, ihre Macht nur allein von Gott haben: daß Christus als Sohn Gottes nie weltliche Macht ausgeübt habe, und folglich seine Nachfolger, die Päbste, dieselbe nicht ansprechen können; daß der heilige Petrus mit der Schlüsselgewalt keine weltliche Macht erhalten habe; daß die geistliche Immunität, der richtigeren Meinung nach, blos weltlichen Ursprungs sey, daß sofort die Republik bey ihrer ganzen vorherigen und wirklichen Handlungsweise durchaus nicht gefehlt, sondern lediglich die Gewalt ausgeübt habe, welche ihr von Gott verliehen worden sey.

Sowohl jenes Gutachten, das auf Verlangen der Republik gefertigt wurde, als das so eben ange-

führte, stützte sich auf den Ausspruch der Schrift, die Lehre des berühmtesten Kanonisten, und selbst auf die Meinung berühmter Kirchenlehrer.

Von den zu Rom erschienenen Schriften zur Vertheidigung des päbstlichen Hofes, ist mir keine zu Gesichte gekommen. Sie scheinen auch wenig Aufsehen gemacht, und Eingang gefunden zu haben. Denn, während Sarpi's Schriften über das Interdikt noch jetzt in Bibliotheken gefunden, und benutzt wird, sind jene Sachwalter der römischen Kurie sammt und sonders vergessen. Man kann dies als einen Beweis annehmen, daß die Venetianer eine gerechte Sache vertheidigten, und die Macht der Wahrheit für sie stritt.

VIII.

Paul Sarpi's Meinung von der Macht des Pabstes, hinsichtlich des Kirchenguts.

Der Name Paul Sarpi's ist in der gegenwärtigen Schrift oft genannt, und sein Werk über das Interdikt häufig von mir benutzt worden. Ich glaube das Ganze nicht besser schließen zu können, als wenn ich auch noch aus seinem Werke „über die Benefizien" das 49ste Kapitel hersetze, worin er von der unumschränkten Macht des Pabstes handelt.

Der Mann, dessen Scharfsinn und Gelehrsamkeit Venedig zu förderst die Behauptung seines Episko-

palsystems verdankt, verdient wohl, daß die Nachkommenschaft ihn höre, und besonders zu einer Zeit beherzige, was er sagt, da man mit dem römischen Stuhle von mehr als einer Seite her in Berührung kömmt, und Unterhandlungen anknüpft, wodurch der Zustand der katholischen Kirche in Teutschland endlich geordnet werden soll.

„Wenn der Pabst — sagt Sarpi — eine so „große Gewalt hat, so fragt es sich zu förderst, „von wem er soche habe? von Christus nicht: denn „von ihm erhielt er nur geistliche Gewalt, zu bin„den und zu lösen: d. h. die Sünden zu vergeben, „oder nicht. Ueberdies aber werden die Kirchen„güter, wie bewiesen wurde, Kraft menschlichen „und nicht göttlichen Rechtes besessen: folglich „hat er diese Gewalt nicht von Gott erhalten.“

„Noch weniger hat er sie durch Gesetze der Lan„desregenten, durch Testamente oder kanonische „Verordnungen. Alle diese haben die Verwaltung „der Güter und Benefizien lediglich den Geistlichen „jeder Kirche überlassen, und noch dazu ausdrük„lich bedungen, daß keine Veränderung hierin „Statt haben soll. Folglich hat der Pabst auch „aus diesen Quellen seine anmaßige Gewalt nicht. „Andere Eigenthumsherren sind keine vorhanden: „wer also die angesprochene Befugniß nicht von „diesen hat, der kann sie sonst nicht ansprechen. Es „fragt sich nun, ob er seine Gewalt etwa auf an„derem Wege erworben habe? das müßte nachge„wiesen werden!“

„Weiters: wenn die Päbste diese angebliche Macht „wirklich besitzen: warum haben ihre Vorfahrer

„ mehr als tausend Jahre lang nie davon Gebrauch
„ gemacht? Warum erwähnt kein alter Kirchen-
„ lehrer, kein heiliger Vater, kein Kanon, keine
„ Kirchenversammlung und kein Geschichtschreiber
„ derselben? — Man antwortet: damals sey diese
„ Gewalt nicht nöthig gewesen, sondern es erst bey
„ den wirklichen Zeitbedürfnissen geworden. Allein
„ von 800 bis 1100 waren die Unordnungen in der
„ Kirche durch ganz Europa so groß, daß wir im
„ Vergleich damit, in sehr glüklicher Zeit leben,
„ und dennoch mischte sich nie ein Pabst in die Ver-
„ waltung der Güter fremder Kirchen, die doch
„ eines Regiments so bedürftig waren.“

„ Auch später, da die Päbste sich in das Benefi-
„ zienwesen mischten, maaßte sich doch keiner einer
„ unumschränkten Gewalt darüber an:“

„ Erst Clemens IV. that dies. Und selbst dieser
„ machte seinen Anspruch nicht geradezu, sondern
„ nur so nebenher, (incidentelmente) als ob er
„ etwas ganz anders beabsichtigte. Dadurch fällt
„ aber eben die Beweiskraft für den Anspruch des
„ Pabstes weg: denn was man uns so beyläufig und
„ auf besondere Weise ausspricht, muß ganz an-
„ ders ausgedrükt werden, wenn es schlecht weg
„ und gerade hin ausgelegt werden soll. Auch hat
„ eben diese unbemessene Gewalt zu nichts gutem
„ geführt, und alle Mißbräuche scheinen durch sie
„ entstanden zu seyn. Aus dieser Quelle floßen die
„ Kommenden, die Pensionen, die Regresse, die
„ Inkorporationen, die Resignationen, Exspektanzen,
„ Reservationen, Annaten, Quintenien und andere
„ derley Dinge, die man nur vertheidigen kann,

„ wenn man sie mit dem allgemeinen Verderbniß
„ ihrer Zeiten entschuldigt.“

Ein dritter, nicht minder wichtiger Zweifel an dieser unumschränkten Gewalt der Päbste, entstehet durch die Betrachtung: daß, sobald die Päbste einmal von dieser Gewalt Gebrauch machten, die christlichen Regierungen nicht nur beständig dagegen klagten, sondern sogar sich widersetzten, und die Päbste zu einiger Nachgiebigkeit vermochten.

Diese Nachgiebigkeit bestund jedoch nicht darin, daß man die angemaaßte Gewalt nicht mehr ausübte; sondern man schloß Vergleiche ab, „wie
„ das bey Dingen, die an sich nicht klar sind, zu
„ geschehen pflegt, und errichtete mit den Fürsten
„ Konkordate, und feyerliche Verträge über die
„ Frage: wie weit sich ihre Gewalt fortan erstreken
„ sollte. Wäre die Macht des Pabstes unumschränkt
„ gewesen, so hätte so etwas zum Nachtheile der
„ Nachfolger nicht geschehen können. So machte
„ Leo X. mit Frankreich das bekannte Konkordat,
„ um die pragmatische Sanktion aufzuheben. Wer
„ nun aber ganz unbeschränkte Macht hat,
„ der schließt keine Konkordate ab, son-
„ dern handelt als Oberherr mit seinen
„ Untergebenen, und blos vergünsti-
„ gungsweise. Hier kommt es nicht aufs Wort,
„ sondern auf die Sache an: Leo nennt diesen
„ Staatsvertrag selbst nicht nur Concordiam;
„ sondern erläutert das Wort noch folgender
„ Maaßen:“

„Illam concordiam veri contractus et
„ obligationis inter nos et sedem apo-
„ stolicam praedictam ex una, et prae-

„ fatum Regem ex altera partibus legi-
„ time initi etc.“

„ Sagt man nus, dies Konkordat sey darum ge-
„ schlossen worden, weil der Pabst mit dem Könige
„ von Frankreich darüber zerfallen, daß er unum-
„ schränkte Verfügungsgewalt über alle Benefizien
„ im Königreiche angesprochen, der König aber
„ dieselbe Befugniß seinen Kirchen-Prälaten zuge-
„ schrieben habe, somit gegentheilige Ansprüche ent-
„ standen seyen; daß man sich über den Streit end-
„ lich mittelst eines Konkordats mit einander ver-
„ glichen, und festgesetzt habe: wie weit zu gehen,
„ dieser und jener Theil in Hinkunft befugt seyn
„ sollte; so kann man diesem zufolge nicht mehr
„ sagen, daß des Pabstes Behauptung einer unbe-
„ schränkten Gewalt über das Kirchengut be-
„ begründet sey!“

„ Ich wenigstens bin außer Standes, auf die vor-
„ gelegten Zweifel und Einwendungen befriedigend
„ zu antworten, und überlasse es klügeren Leuten, zu
„ urtheilen, ob überhaupt darauf geantwortet wer-
„ den könne?“

„ Doch muß ich noch so viel sagen: beharrt man
„ auf dem, was mehr als tausend Jahre lang in der
„ Kirche üblich war, nämlich überläßt man in je-
„ dem Bisthume die Administration der Kirchengüter
„ den Dienern der Kirche; so werden alle Schwierig-
„ keiten aufhören: und will man sich durch Beyspiele
„ belehren lassen, so werden diese Kirchengüter künf-
„ tig auch besser und zwekmäßiger besorgt werden,
„ als es heut zu Tage geschieht.“

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sarpi, Paolo, 1552-1623 / Sarpi, Paolo, / Amelot de la Houssaie, Abraham Nicolas,

Paul V. und die Republik Venedig mit Anhang und erläuternden Bemerkungen von K. W

Teutschland 1819

H.eccl. 844 u

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026732-1